

Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Empfehlung für Jugendämter

Vorwort

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in der Vergangenheit zunehmend in den fachlichen, aber auch öffentlichen Fokus gerückt. Dies auch aufgrund tragisch verlaufener Kinderschutzfälle. In den letzten 15 Jahren wurden diverse Gesetze verabschiedet, mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern. Insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII mit der Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Ausweitung des Schutzauftrags auf die Träger der freien Jugendhilfe hat die Kinderschutzpraxis verändert. Weitere umfassende gesetzliche Änderungen erfolgten durch das Bundeskinderschutzgesetz. Die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen belegt mittlerweile, welchen Stellenwert die Wahrnehmung des Schutzauftrags heute in den Jugendämtern hat. Fast täglich gehen entsprechende Hinweise in den Jugendämtern ein und werden nach einem örtlich festgelegten Arbeitsprozess bearbeitet.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter. Für den Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII gilt es somit, die Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ zu beantworten. Mit dieser Frage haben sich im Jahr 2015 mehrere Fach- und Leitungskräften aus 12 Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe auseinandergesetzt und eine Orientierungshilfe erarbeitet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Die beste Qualitätsentwicklung kann keine Garantie geben, dass es künftig keine Schädigungen von Kindern und Jugendlichen geben wird. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien ist es aber unerlässlich, die eigene Praxis stetig systematisch zu hinterfragen und zu verbessern.

Wir freuen uns, wenn die Empfehlung diese Prozesse vor Ort fördert und dadurch die bedeutsame und verantwortungsvolle Arbeit der Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags unterstützt.



Astrid Natus-Can

Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland



Eva Steininger-Bludau

Vorsitzende des LWL-Landesjugendhilfeausschusses Westfalen



Lorenz Bahr-Hedemann

Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland



Birgit Westers

Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
1 Einführung	8
1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes	8
1.2 Qualität im Kinderschutz – Ergebnisqualität	9
2 Prozessqualität: Gelingensfaktoren im Verfahren nach § 8a SGB VIII	11
2.1 Flussdiagramm: Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII	11
2.2 Beschreibung der Teilprozesse und Gelingensfaktoren	13
2.2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	14
2.2.2 Erstbewertung der Mitteilung	18
2.2.3 Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung	21
2.2.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	26
2.2.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	30
2.2.5.1 Vereinbarung eines Schutzplans	30
2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen	34
2.2.5.3 Anrufung des Familiengerichts	37
2.2.5.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	42
2.2.6 Erneute Gefährdungseinschätzung	45
2.2.7 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt	48
2.3 Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachliche Leitlinie	51
3 Strukturqualität	56
3.1 Interne Strukturqualität	57
3.1.1 Personalqualität	57
3.1.2 Sachliche Ausstattung	61
3.1.3 Konzeption & Organisation	62
3.1.4 Zugang	68
3.2 Externe Strukturqualität	69
3.2.1 Leistungsangebot	69
3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit	71
3.2.2.1 Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe	72
3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe	74
3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen	78
4 Literaturverzeichnis	79

1 Einführung

1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Gegenüber dem damit postulierten Erziehungsvorrang der Eltern ist die Jugendhilfe nachrangig. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe geeignet und notwendig, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Rechtsprechung bestimmt die Gefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹. Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss im Einzelfall anhand der Situation des Kindes oder Jugendlichen bewertet und mögliche Schädigungen prognostiziert werden.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert: Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechseln.

¹ BGH, Beschlüsse vom 14.07.1956, IV ZB 32/56 und 15.12.2004, XII ZB 166/03; BVerfG u.a. Beschlüsse vom 17.06.2009, 1 BvR 467/09, vom 24. März 2014, 1 BvR 160/14 und vom 27.08.2014, 1 BvR 1822/14

Da die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens über die in § 8a SGB VIII benannten Eckpunkte den Jugendämtern obliegt, hat jedes Jugendamt ein eigenes Verfahren entwickelt und mit einer Dienstanweisung hinterlegt. Viele Jugendämter haben sich dabei an den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2009 orientiert.

1.2 Qualität im Kinderschutz – Ergebnisqualität

Qualität ist nach Avedis Donabedian der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.² Es unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität:

- Die **Ergebnisqualität** beschreibt die Ergebnisse und Wirkungen beim Adressaten.
- Die **Prozessqualität** beschreibt die Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und richtet sich auf das möglichst effektive Erreichen der definierten Ergebnisqualität.
- Die **Strukturqualität** bezieht sich auf die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Die drei Qualitätsdimensionen sind eng miteinander verbunden: das Ergebnis wird vom Prozess beeinflusst, der wiederum nur gelingt, wenn die dafür notwendigen Strukturen zur Verfügung stehen. Qualitätsentwicklung ist somit die stetige Suche nach und Entwicklung geeigneter Verfahren und struktureller Rahmenbedingungen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Nach § 79a SGB VIII sind von den Jugendämtern Grundsätze der Qualitätsbewertung, diesbezügliche Maßstäbe und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei empfiehlt es sich, für die einzelnen Handlungsfelder im Jugendamt Arbeitsgruppen zur Qualitätsentwicklung einzurichten.³ Für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)⁴ ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eines der bedeutsamsten Arbeitsfelder, das – auch aufgrund der expliziten Nennung in § 79a SGB VIII und aufgrund der o.g. Entwicklungen – unbedingt der Qualitätsentwicklung unterzogen werden sollte.

Qualität im Kinderschutz bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen praktischen Umsetzung und den als Anspruch formulierten zentralen Qualitätsmerkmalen im Kinderschutz.

Ergebnisqualität im Kinderschutz ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressatinnen und Adressaten. § 8a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Das Ergebnis ist somit vorgegeben, eine bestehende Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen muss beim Abschluss des Verfahrens abgewendet sein bzw. das Wohl des Kindes oder Jugendlichen muss (ausreichend) geschützt

² Vgl. Gissel-Palkovich, S. 185 ff.

³ LVR/LWL 2013, S. 22 f.

⁴ Hier und nachfolgend wird der ASD genannt, die Ausführungen gelten jedoch auch gleichermaßen für die mit dem Schutzauftrag befassten Spezialdienste in Jugendämtern.

sein. Das Ziel soll vorrangig über die Förderung bzw. Wiederherstellung elterlicher Erziehungsfähigkeit und die Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen erfolgen, um den Kindern oder Jugendlichen ihr häusliches Umfeld weitgehend zu erhalten. Nur wenn dieses nicht möglich ist, weil Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen und Schutzmaßnahmen anzunehmen oder umzusetzen, ist der Schutz über eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses und die dafür ggf. erforderliche Anrufung des Familiengerichtes zu gewährleisten.

Ausgehend von dem Ziel, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, liegt es in der Verantwortung der Jugendämter, ihr Verfahren und ihre vorzuhaltenden Strukturen zur Erreichung dieses Ziels festzulegen und deren Qualität stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.⁵ Im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern, sind die fachliche Grundhaltungen und die Verfahren zu kommunizieren sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Ziel dieser Empfehlung ist es, der Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ nachzugehen und den Jugendämtern Grundsätze und Maßstäbe für ihre diesbezügliche Qualitäts(weiter)entwicklung zu geben. Sie richtet sich somit vorrangig an Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. Spezialdiensten. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung des Verfahrens nach § 8a SGB VIII, die für die Arbeit der Fachkräfte oder für die übergeordneten Leitungsebenen, politischen Gremien o.ä. hilfreich sind.

Der Schwerpunkt der Empfehlung liegt auf dem Prozess bzw. Verfahren im Jugendamt. Ein standardisiertes § 8a SGB VIII-Verfahren wird beispielhaft im zweiten Kapitel beschrieben. Zu den einzelnen Teilprozessen des Flussdiagramms erfolgt jeweils eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen, eine Beschreibung des Teilprozesses mit dem jeweiligen Ziel, den Beteiligten und den Tätigkeiten. Diese werden jeweils mit „Gelingensfaktoren“ hinterlegt, über deren positive Wirkungen in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand.

Die Umsetzung eines solchen Verfahrens benötigt entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen. Diese werden im dritten Kapitel dargestellt, angesichts ihrer Vielzahl in Tabellenform und soweit möglich mit Hinweisen auf weiterführende Informationen.

5 Zu den unterschiedlichen methodischen Zugängen siehe Kapitel 3.1.3.

2 Prozessqualität: Gelingensfaktoren im Verfahren nach § 8a SGB VIII

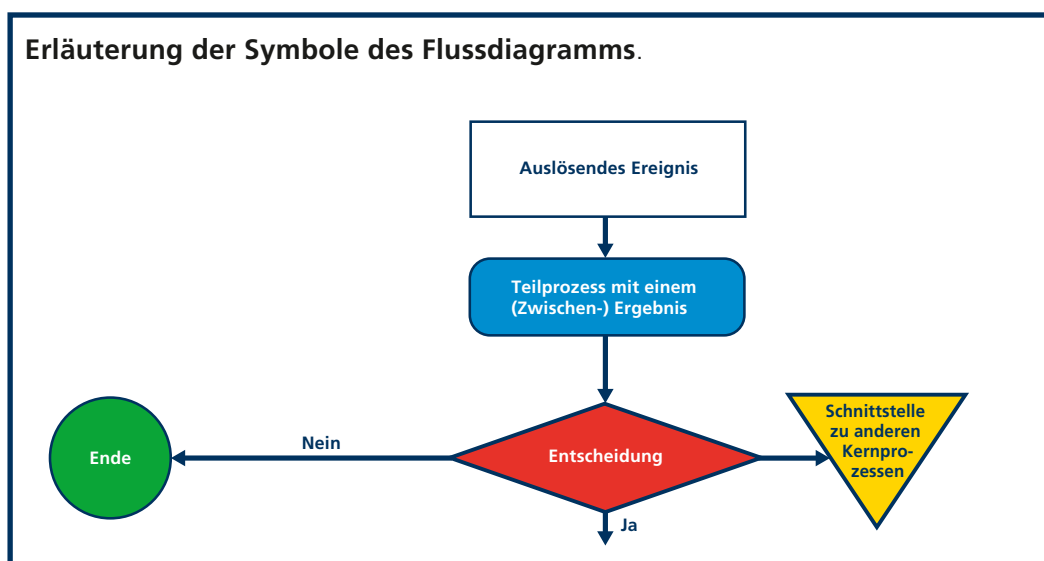
Bei allen sogenannten Kernprozessen einer Institution eignet sich die Verfahrensstandardisierung in besonderem Maße, um die Prozessqualität zu beschreiben. Durch Flussdiagramme und Teilprozessbeschreibungen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich darstellen.

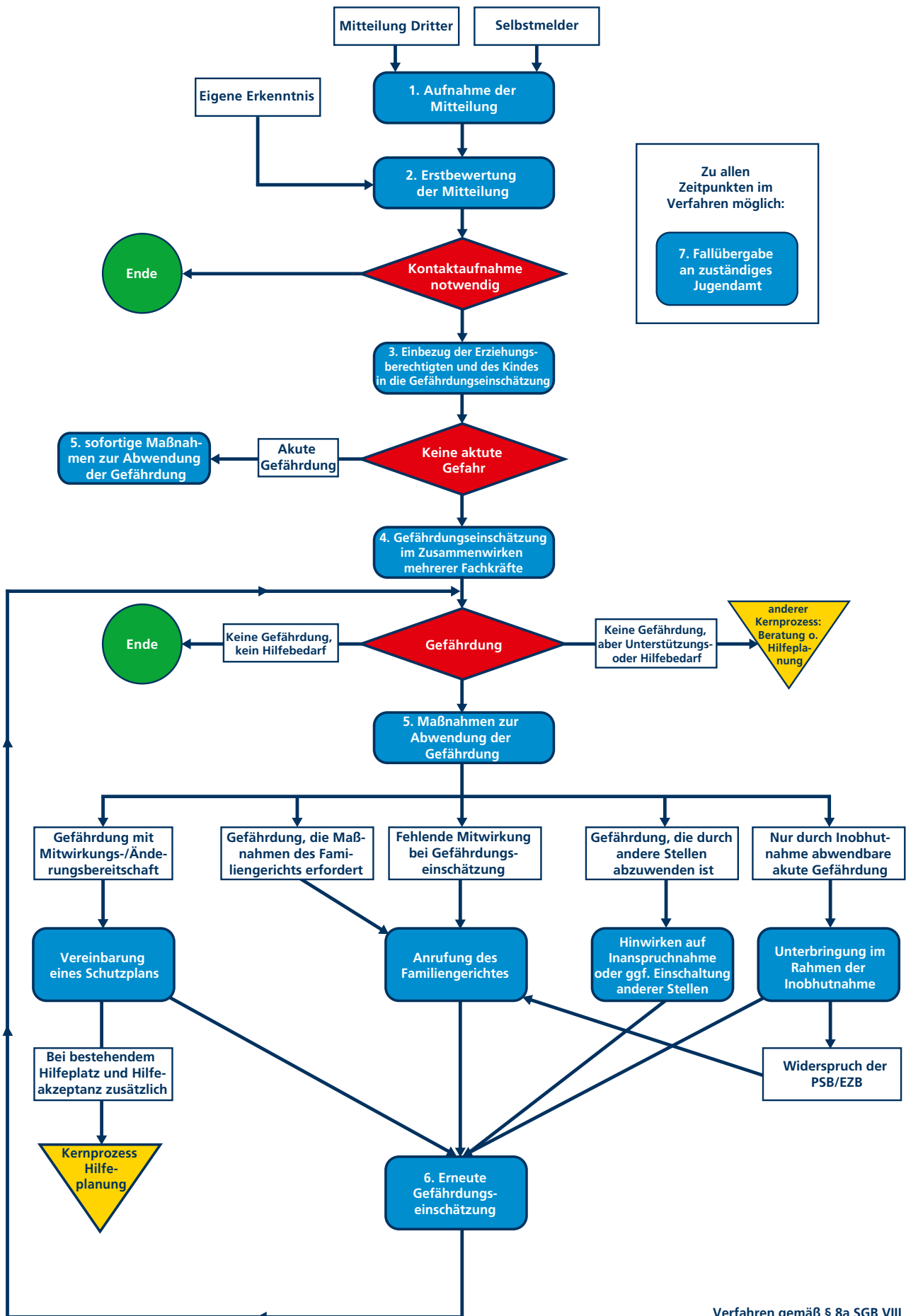
Es werden Abläufe festgelegt, von denen gelingende Arbeitsprozesse mit definierten Ergebnissen erwartet werden. Gleichzeitig wird damit ein einheitliches und transparentes Handeln (weitestgehend) sichergestellt. Das standardisierte Verfahren kann – erweitert um die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten – zudem für die Personalbemessung herangezogen werden.

Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten: Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Überdenken. Jedes Verfahren benötigt einen „Wächter“, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches „Abarbeiten“ erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden.

2.1 Flussdiagramm: Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII

Das nachfolgende Flussdiagramm beschreibt auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben und der Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen idealtypischen Prozess im Jugendamt bzw. ASD. Abweichungen und Überschneidungen der einzelnen Teilprozesse sind möglich





2.2 Beschreibung der Teilprozesse und Gelingensfaktoren

Standardisierte Verfahren sind notwendig zur Beschreibung komplexer Verfahren und müssen immer an die Strukturen und Abläufe des jeweiligen Jugendamtes angepasst werden. Deshalb hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, nach einer Darstellung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Teilprozesse mit Zielen, Beteiligten und Tätigkeiten zu beschreiben, wie sie überwiegend in den Jugendämtern – auf der Grundlage der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände – Anwendung finden.

Im Anschluss daran folgt jeweils eine Sammlung von Gelingensfaktoren zu dem Teilprozess. Es wurde der Begriff „Gelingensfaktoren“ gewählt, da der Begriff „Qualitätsstandard“ unterschiedlich interpretiert wird und letztlich unklar ist, ob es sich um Eckpunkte oder maximale oder Mindeststandards handelt.⁶

Als Gelingensfaktoren werden hier Maßnahmen oder Vorgehensweisen aufgeführt, über deren positive Wirkungen – im Sinne von („weichen“) Faktoren, die zum Gelingen der einzelnen Teilprozesse beitragen – in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand und die auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruhen oder durch wissenschaftliche Forschung belegt sind.

Die hier vorgelegte Empfehlung muss von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden. Die Gelingensfaktoren sollen als Anregungen für einen Diskurs über guten Kinderschutz im Jugendamt genutzt werden und somit als Grundlage für den Prozess der Qualitäts(weiter)entwicklung dienen. Wird im Jugendamt diskutiert, welche Faktoren die gelingende Wahrnehmung des Schutzauftrags fördern, ergibt sich – wie in der Arbeitsgruppe – ein Diskurs über Qualität. Konsensuale Faktoren können als Qualitätskriterien⁷ definiert werden.

⁶ Vgl. LVR/LWL 2013, S. 19 und NZFH 2013, S. 53

⁷ Merchel empfiehlt den Begriff „Qualitätskriterium“ statt „Standard“, da er eindeutiger ist, vgl. LVR/LWL 2013, S. 19.

2.2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII verzichtet, da der Schutzauftrag Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII, die Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII. Für eine Inobhutnahme ist gemäß § 87 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

Die Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung kann durch unterschiedliche Personen erfolgen:

- durch Privatpersonen (Nachbarn, Verwandte etc.), die sich z.T. auch anonym melden,
- durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden oder Ämter (Polizei, Ordnungsamt etc.),
- durch eine Fachkraft aus einer Einrichtung oder einem Dienst der Jugendhilfe, mit der/dem eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII besteht,
- durch eine Person, die Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG ist, oder eine andere berufliche Kontaktperson,
- durch Fachkräfte eines anderen Jugendamtes⁸,
- durch eine/einen Erziehungsberechtigten oder durch ein betroffenes Kind/einen Jugendlichen („Selbstmelder“).⁹

⁸ Das Verfahren der Fallübergabe wird in Kapitel 2.2.7 beschrieben.

⁹ Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn diese aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Teilprozess	Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung
Ziel(e)	Alle (zugänglichen) Daten sind erhoben und verschriftlicht.
Verantwortliche Person	Aufnehmende Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Mitteilende Person
Tätigkeiten	• Daten sammeln, aktives Zuhören • Nachfragen • ggf. Absprachen mit mitteilender Person treffen (auch Kontaktmöglichkeiten) • Dokumentation, Unterschrift und Eingabe im Berichtswesen/EDV, ggf. Anlegen einer Akte • Klärung der örtlichen Zuständigkeit, ggf. Weiterleitung an das zuständige Jugendamt
Frist	Unverzüglich
Information	Bei Aufnahme durch eine nicht fallzuständige Fachkraft ist die fallzuständige Fachkraft unverzüglich zu informieren. Ist diese (oder ihre Vertretung) nicht erreichbar, bleibt die aufnehmende Fachkraft vorläufig zuständig. Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Jede Mitteilung, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist („dem Kind geht es nicht gut“) wird aufgenommen. Es wird nicht durch die aufnehmende Fachkraft beurteilt, ob es sich um „gewichtige“ Anhaltspunkte handelt. Die Aufnahme erfolgt auch bei bereits bekannten Familien oder bei bereits zuvor eingegangenen Mitteilungen.
- Mitteilungen der Polizei in Gewaltschutzsachen werden immer als mögliche Kindeswohlgefährdung bearbeitet, auch wenn die Kinder nicht anwesend waren.
- Stellt sich heraus, dass das Jugendamt nicht zuständig ist, da sich weder das Kind/der Jugendliche noch die Eltern/Personensorgeberechtigten in seinem Bezirk aufhalten, ist zu prüfen, ob es ausreicht, die mitteilende Person an das zuständige Jugendamt zu verweisen und die Kontaktdaten mitzuteilen. Davon ist auszugehen, wenn es sich um andere Fachkräfte handelt. Bei Privatpersonen muss sichergestellt werden, dass diese Information dort auch ankommt. Deshalb sollte das Jugendamt die Mitteilung aufnehmen und an das zuständige Jugendamt weiterleiten. Zudem sollte versucht werden, einen direkten Kontakt zwischen dem oder der Mitteilenden und dem zuständigen Jugendamt herzustellen, indem entweder die Kontaktdaten der mitteilenden Person weitergeleitet werden oder – falls dies nicht gewollt ist – die mitteilende Person motiviert wird, sich (zusätzlich) selbst an das Jugendamt zu wenden.
- Zum Teil stehen die mitteilenden Personen unter hohem emotionalem Druck und sind unsicher, was ihre Mitteilung auslöst. Ihre Sorge wird ernst genommen und sie werden informiert, wie das Jugendamt generell mit Mitteilungen umgeht, wie Kindern bzw. Familien geholfen werden kann, und bei Bedarf beraten, wie sie selber mit der Situation umgehen können. Wenn auch in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen keine inhaltlichen Rückmeldungen möglich sind, erfolgt zumindest eine Versicherung, dass das Jugendamt sich kümmert und wer dort Ansprechperson ist.
- Bei anonymen Mitteilungen wird ggf. darauf hingewiesen, dass die Anonymität die Arbeit des Jugendamtes erschweren kann und die mitteilende Person wird unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz motiviert, ihre persönlichen Daten zu offenbaren.
- Bei nicht anonymen Mitteilungen wird die mitteilende Person gefragt, ob sie gegenüber der Familie benannt werden darf. Bei einem Wunsch nach vertraulicher Behandlung, wird sie darauf hingewiesen, dass diese eventuell durch eine richterliche Anordnung aufgehoben werden kann.¹⁰
- Bei Mitteilungen durch Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen, und durch Berufsheimnisträger ist davon auszugehen, dass gemäß den Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Vorgaben in der Regel schon eine eigene Gefährdungseinschätzung und ggf. Versuche erfolgt sind, die Gefährdung abzuwenden; es sei denn, die Gefährdung ist so akut, dass eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes erfolgt. Hier ist insbesondere zu klären, welche Versuche im Vorfeld unternommen wurden, mit welchem Ergebnis und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der weiteren Verantwortungsübernahme (z.B. in einem gemeinsamen Gespräch mit der Familie) bestehen.

¹⁰ DIJuF-Gutachten JAmt 07-08/2014, S. 377 ff.

- Eine strukturierte Vorlage für die Aufnahme der Mitteilung dient dazu, alle erforderlichen Angaben soweit wie möglich abzufragen. Die Vorlage beinhaltet
 - Angaben zur mitteilenden Person (Kontakt, Beziehung zur Familie, eigene Hilfsversuche und Möglichkeiten, Erwartungen etc.),
 - Angaben zum Kind/Jugendlichen und der Familie, zur Lebenssituation,
 - Angaben zur Gefährdung und zum Hintergrund der Kenntnis (welche Gefährdung, Hintergrund der Kenntnis – Hörensagen, eigene Beobachtung, Vermutung, wem ist die Gefährdung noch bekannt, sind die Eltern/Kinder über die Hinzuziehung des Jugendamtes informiert etc.),
 - ein Feld für Bemerkungen (z. B. Eindruck der aufnehmenden Fachkraft von der Mitteilung).
- Nach Möglichkeit werden die Angaben zur Gefährdung wortwörtlich aufgenommen und als solche gekennzeichnet.
- Der Vordruck liegt allen im Jugendamt tätigen Personen vor (auch in der Verwaltung), falls dort eine Mitteilung eingeht und eine Weiterleitung an eine Fachkraft nicht möglich ist.
- Der Vordruck findet auch Anwendung für Mitteilungen, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehen.
- Stellt die zuständige Fachkraft im Jugendamt selbst bei einem schon in einem anderen Kontext betreuten Kind oder Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung fest, kann eine Aufnahme im Vordruck entfallen. Eine Dokumentation in Form eines Vermerks erscheint ausreichend, um auf dieser Basis eine Erstbewertung durchzuführen.

2.2.2 Erstbewertung der Mitteilung

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Eine fundierte Gefährdungseinschätzung ist erst nach dem Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen möglich, trotzdem sollte auch jede eingehende Mitteilung oder jede eigene Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorläufig bewertet werden.¹¹

In dieser Erstbewertung der Meldung erfolgt eine vorläufige Einschätzung der Gefährdung und darauf basierend eine Entscheidung, wann und wie Kontakt zur Familie aufgenommen wird. Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Somit muss vorher eine fachliche Einschätzung erfolgen, ob eine Inaugenscheinnahme bzw. ein Hausbesuch erforderlich ist.¹²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsgewinnung zuerst und vorrangig über die Eltern/Personensorgeberechtigten und/oder das Kind/den Jugendlichen zu erfolgen hat, da Sozialdaten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Als Ausnahme vom vorgesehenen Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung findet sich in § 8a Abs. 1 SGB VIII die Formulierung „... soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. Diese Ausnahme ist insbesondere bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (im häuslichen Kontext) vorgesehen, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist.¹³ Sie kann aber auch bei Fällen der Misshandlung notwendig sein, wenn die Erziehungsberechtigten nicht einbezogen werden können, weil die Gefahr einer Verdeckung der Kindeswohlgefährdung besteht und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage steht.

Somit kann es fachlich geboten sein, eine solche Vermutung zunächst – durch das Einholen von Informationen von Dritten wie Kindergarten oder Schule – abzuklären, bevor eine Konfrontation des potentiellen Täters erfolgt. Die Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen ist hierbei zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII).¹⁴

Ggf. muss vor der Konfrontation der weitere Schutz des Kindes oder Jugendlichen bereits geklärt sein, da die Gefahr besteht, dass das Kind oder der Jugendliche verantwortlich gemacht wird und/oder unter Druck gesetzt wird und dadurch eine Verschleierung oder Verschärfung der Gefährdung zu erwarten ist.

¹¹ Die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sehen nach der Aufnahme der Mitteilung eine kollegiale Kurzberatung vor (S. 6).

¹² Vgl. Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 33 f.

¹³ BT-Drucks. 15/3676, S. 38

¹⁴ Vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2009, 6 K 1929/07

Teilprozess	Erstbewertung der Mitteilung
Ziel(e)	Eine vorläufige Bewertung der Mitteilung ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Aufnehmende bzw. fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens eine weitere Fachkraft (wurde die Mitteilung von einer anderen als der fallzuständigen Fachkraft aufgenommen, ist diese zu beteiligen)
Beteiligte externe Personen	-
Tätigkeiten	• Prüfung, ob bereits ein Vorgang im ASD existiert/die Familie bekannt ist und Hinzuziehung dieses Vorgangs • Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen • Prüfung, ob und welche weiteren Informationen notwendig sind und ggf. einholen (z.B. zum Leistungserbringer, wenn bereits eine Hilfe gewährt wird) • Prüfung, ob weitere Personen (z.B. Dolmetscher/Dolmetscherin) hinzuzuziehen sind • Entscheidung über weiteres Vorgehen, Prüfung ob eine Inaugenscheinnahme/ein Hausbesuch erforderlich ist • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, begründete Ausnahmen sind möglich
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert, nimmt die Bewertung zur Kenntnis und unterschreibt sie.

Gelingensfaktoren

- Sofern möglich, erfolgt die Beratung mit mehr als zwei Fachkräften.
- Die Erstbewertung erfolgt insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften.
- Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation. Diese beinhaltet eine
 - erste Einschätzung der Gefährdung,
 - Einschätzung zur Dringlichkeit der Kontaktaufnahme (sofort, am nächsten Tag oder später),
 - Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Form der Kontaktaufnahme),
 - Begründung.
- Bei der Entscheidung über die Form der Kontaktaufnahme erfolgt immer eine Abwägung, ob ein (unangemeldeter) Hausbesuch erforderlich ist, weil Familien sich überrumpelt und in den Rückzug gedrängt fühlen können und ein Vertrauensaufbau und somit eine Situationsklärung erschwert werden kann. Es ist abzuwägen, ob die Gefährdung so akut und die Informationsgewinnung durch den Hausbesuch zu diesem Zeitpunkt unerlässlich für die Gefährdungseinschätzung ist oder ob sie zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer Ankündigung ausreicht. Heranzuziehende Kriterien sind das Alter des Kindes/Jugendlichen, die Art sowie Gegenwärtigkeit der Gefährdung und ob es schützende Personen/Institutionen gibt.
- Wird entschieden, dass zunächst eine Kontaktaufnahme zu Dritten erforderlich ist, werden die diesbezüglichen Gründe dokumentiert. Zudem werden die Personensorgeberechtigten im Sinne des Transparenzgebotes später (nach dem Wegfall der Gründe) darüber informiert.
- Wird entschieden, dass eine sofortige Kontaktaufnahme notwendig ist und erscheint eine Inobhutnahme wahrscheinlich, wird diese soweit möglich vorher organisiert (Aufnahmemöglichkeiten etc.) oder andere Fachkräfte klären diese als „Backoffice“ ab, um unnötige Verzögerungen im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zu vermeiden.
- Muss die Inobhutnahme aufgrund besonderer Umstände in einer Einrichtung wie Schule oder Kindertagesstätte erfolgen, wird die Einrichtung vorab informiert, um abzusprechen, wie die Inobhutnahme in der Institution zu organisieren ist, wo das Gespräch stattfindet, wer das Kind oder den Jugendlichen zum Gespräch begleitet und wer das Gespräch führt etc. Zur Qualitätssicherung, um Missstimmungen nachzugehen und die Kooperation sicherzustellen, kann eine Nachbesprechung mit der betroffenen Institution sinnvoll sein.

2.2.3 Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten und das Kind oder die/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat sich das Jugendamt dabei bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.¹⁵ Zudem legt § 8a Abs. 1 SGB VIII fest, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen anbietet.

Entsprechend der Vereinbarungen in der Erstbewertung erfolgt die Kontaktaufnahme.

Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, da die Erziehungsberechtigten den Kontakt ablehnen, muss über das weitere Vorgehen entschieden werden, ob

- und wie weitere Kontaktversuche unternommen werden, ggf. mit der Ankündigung, bei weiterer fehlender Mitwirkung das Familiengericht einzuschalten,
- das Familiengericht direkt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII eingeschaltet wird, da dieses das persönliche Erscheinen anordnen kann,
- eine Datenerhebung bei Dritten zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist,
- Gefahr im Verzug besteht und für einen zwangsweisen Zutritt zur Wohnung die Polizei gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzugezogen werden muss.

¹⁵ Siehe Kapitel 2.2.2

Teilprozess	Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung
Ziel(e)	Die erforderlichen Informationen für eine möglichst sichere Beurteilung der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten liegen vor. Im Fall einer akuten Gefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwendung eingeleitet. Die Sorgeberechtigten und das Kind sind in die Einschätzung einbezogen und über Anlass der Kontaktaufnahme, den Auftrag des Jugendamts, ihre Rechte und das weitere Vorgehen umfassend informiert.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Eine weitere Fachkraft (begründete Ausnahmen von einer Kontaktaufnahme zu zweit sind möglich)
Beteiligte externe Personen	Erziehungsberechtigte, Kind/Jugendliche(r) und falls vorhanden Geschwister Dritte bei Bedarf
Tätigkeiten	• Kontaktaufnahme gemäß dem Ergebnis der Erstbewertung, Erläuterung der Aufträge des Jugendamtes (Hilfe und Schutz) • dementsprechend ggf. Inaugenscheinnahme des Kindes/aller im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen und der persönlichen Umgebung • Klärung der Situation des Kindes/Jugendlichen • Klärung der Problemsicht sowie Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten • abhängig von der Situation und Mitwirkungsbereitschaft/ -fähigkeit: ◦ Anbieten von Hilfen ◦ Vereinbarung eines Schutzplans ◦ Inobhutnahme ◦ Einschaltung anderer Stellen (Arzt/Ärztin, Polizei etc.) • Absprachen zum weiteren Vorgehen • ggf. Einholen der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung für Rücksprachen mit Dritten • ggf. anschließende Rücksprache(n) mit Dritten • Dokumentation
Frist	Gemäß Ergebnis der Erstbewertung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Bei einem Erstkontakt mit zwei Fachkräften erfolgt eine Aufgabenverteilung nach vorheriger Absprache (insbesondere zur Gesprächsführung, ggf. unterteilt in Kind oder Jugendlicher und Eltern/Erziehungsberechtigte).
- Ggf. ist es sinnvoll, eine Fachkraft mit spezieller Expertise (bspw. im Hinblick auf die benannte Gefährdung) hinzuzuziehen.
- Im ersten Kontakt erfolgt die Weichenstellung für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie und damit für das gesamte sich anschließende Verfahren. Da die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt (insbesondere bei unangemeldeten Hausbesuchen) für Familien in der Regel ein angstbesetztes und stressiges Erlebnis ist, ist ein besonders einfühlsames Vorgehen von den Fachkräften gefordert. Dazu gehört es, Verständnis für die Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten aufzubringen und um ihre Kooperation zu werben. Dabei ist es hilfreich, ausführlich und in einer verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) über die Aufträge des Jugendamtes (Schutz- und Unterstützungsauftrag) und das § 8a-Verfahren zu informieren, um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen. Unterstützen können hierbei Informationsmaterialien für Eltern über die Arbeit des Jugendamtes im Bereich des Schutzauftrags¹⁶ oder über mögliche Hilfen etc., die den Erziehungsberechtigten überreicht werden.
- Reagieren die Erziehungsberechtigten mit Abwehr und Widerstand, wird dieser ernst genommen und thematisiert. Nach Möglichkeit werden die Gründe erforscht. Bezugspunkt ist immer das Kind und das gemeinsame Interesse an dessen Wohlergehen. Ziel ist der Abschluss eines (minimalen) Arbeitsbündnisses, ggf. auch auf der Grundlage „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder los zu werden?“. Falls notwendig, muss die Fachkraft Veränderungen einfordern und mit den Konsequenzen einer mangelnden Mitarbeit konfrontieren.¹⁷
- Hilfreich kann zudem das Hinzuziehen einer Vertrauensperson der Familie oder des Kindes/Jugendlichen sein, letzteres insbesondere wenn zuerst eine Kontaktaufnahme zum Kind oder Jugendlichen erfolgt.
- Auch gilt es, weitere wichtige Akteure im Familiensystem (nichtsorgeberechtigte Eltern, andere Verwandte) zu identifizieren und bei Bedarf in geeigneter Form einzubeziehen.¹⁸
- Bei Hausbesuchen sind die Fachkräfte des Jugendamtes in der Rolle eines Gastes und verhalten sich dementsprechend respektvoll und fragen, etwa wenn sie weitere Räume betreten wollen.
- Bei Familien mit anderen kulturellen Hintergründen sollten die jeweiligen „Türöffner und Stolpersteine“¹⁹ insbesondere bei einem Hausbesuch berücksichtigt werden, hilfreich sind hier „Brückenbauer*innen“ oder Kulturmittler*innen.
- Bei jüngeren Kindern erfolgt nicht nur eine kurze „Inaugenscheinnahme“ zur Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes, sondern sie werden in ihren Interaktionen beobachtet.

16 Beispielsweise die Broschüren der BAG Landesjugendämter „Was Jugendämter leisten“ und „Kinderschutz: Was Jugendämter leisten“, die z.T. in mehreren Sprachen und in leichter Sprache vorliegen und unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de/leistungen abgerufen bzw. bestellt werden können.

17 Vgl. Conen, S. 295 ff.

18 Ein Ergebnis von Fallanalysen war, dass dies zum Teil versäumt wurde: NZFH und DJI, S. 57 ff.

19 Vgl. Toprak

- Mit Kindern ab dem 3./4. Lebensjahr erfolgen Gespräche, wobei vorab zu entscheiden ist, ob mit dem Kind alleine oder im Beisein von Geschwistern, Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen gesprochen wird. Wird mit dem Kind nicht im Beisein der Erziehungsberechtigten gesprochen, werden diese vorab über die Inhalte des Gespräches unterrichtet. Im Gespräch mit dem Kind wird es über den Zweck des Gespräches informiert und es werden einfache, offene (W-)Fragen – keine geschlossenen oder Suggestivfragen – gestellt. Inwieweit eine konkrete Einschätzung des Kindes zur Situation erfragt wird, ist abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes.²⁰ Insgesamt wird es eher darum gehen, einen Eindruck für die Situation aus der Sicht des Kindes zu erhalten, nicht eine objektive Bewertung.
- Neben der Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden den Erziehungsberechtigten auch notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angeboten. Dementsprechend ist das Gespräch in zwei klar voneinander getrennte Phasen zu unterteilen, zunächst erfolgt die Abklärung der relevanten Aspekte zur Gefährdungseinschätzung und erst danach (ggf. auch in einem weiteren Termin) die Beratung über und ggf. das Motivieren für die Inanspruchnahme von Hilfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gefährdungseinschätzung nicht zu kurz kommt und – wenn eine Hilfestellung notwendig ist – die geeignete Hilfe ausgewählt wird.²¹
- Bei der Situationsklärung ist es entscheidend, ob es gelingt, eine gemeinsame Problemkonstruktion mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auch dem Kind bzw. Jugendlichen zu erreichen.
- Den Erziehungsberechtigten wird transparent benannt, welche Kriterien zur Einschätzung herangezogen werden (z.B. Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz – wenn auch in anderen Worten).
- Die Fachkräfte nehmen eine erste Gefährdungseinschätzung vor und entscheiden, ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind.
- Bezogen auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird klar benannt, wie die Situation eingeschätzt wird und welche weiteren Schritte folgen werden; es sei denn, der Schutz wird dadurch in Frage gestellt.
- Gute Erfahrungen wurden mit dem Einsatz von Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte (z.B. zur häuslichen Gewalt und ihren Auswirkungen auf Kinder) gemacht, die den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Ziel einer Sensibilisierung ausgehändigt werden.
- Sofern keine sofortigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind, sollten im Erstkontakt noch keine weitreichenden Entscheidungen getroffen werden.
- Wird im Kontakt eine akute Gefährdung mit der Notwendigkeit einer Inobhutnahme festgestellt, sollte insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft werden, ob familienerhaltende Möglichkeiten alternativ und sofort zur Verfügung stehen (bspw. intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfe nach § 19 SGB VIII, Unterbringung bei Familienangehörigen, Wegweisung des Gewalttäters oder Vermittlung in ein Frauenhaus bei häuslicher Gewalt etc.).

²⁰ Anregungen für Fachkräfte und Arbeitsblätter zur Gesprächsführung mit Kindern in Kontext des Schutzauftrags finden sich in der Arbeitshilfe Kinderschutz und Kinderrechte des DKSB NRW, 2019.

²¹ Ausführlich zur Gesprächsführung mit Eltern: Fertsch-Röver

- Am Ende des Kontaktes wird durch klare Kontaktabsprachen (bspw. Vereinbarung eines neuen Termins) eine hohe Verbindlichkeit erzielt. Bei Erstkontakten sollten die Visitenkarte bzw. Kontaktdaten – auch den Kindern/Jugendlichen – überreicht, ggf. auch auf die Beschwerdemöglichkeiten mit Ansprechpersonen hingewiesen werden.
- Im Hinblick auf notwendige Schweigepflichtentbindungen werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Möglichkeit der Rücknahme) erläutert.
- Im Nachgang bietet sich – neben der Reflexion des Kontaktes – auch eine Reflexion der Fachkräfte an, wie sie sich gegenseitig im Kontakt wahrgenommen haben.
- Inhalte der Dokumentation sind
 - Ort und Datum der Kontaktaufnahme, beteiligte Personen, Haushaltsangehörige,
 - Angaben zum Vorgehen, der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Familie, Gefährdungseinschätzung,
 - Problemaakzeptanz, -kongruenz, Hilfeakzeptanz der Beteiligten,
 - getroffene Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise.
- Falls Verletzungen des Kindes oder eine verwahrloste Wohnung wahrgenommen wurden, werden diese detailliert dokumentiert. Fotografien sind nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich und fallen als eine Form der „Beweissicherung“ ggf. in die Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz.²²
- Bei schwerwiegenden Fällen körperlicher Misshandlung und sexuellen Missbrauchs wird bei Bedarf die Rechtsmedizin als sachverständige oder beratende Instanz hinzugezogen, die Verletzungen dokumentieren und deren Ursachen klären kann.²³

²² DIJuF-Gutachten JAmt 01/2008, S. 23 f.

²³ Vgl. Becker/Wecker

2.2.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wie es auch bei der Entscheidung über eine Hilfe im Hilfeplanverfahren vorgesehen ist.

Die Gefährdungseinschätzung ist eine der schwierigsten und komplexesten Aufgaben im ASD. Neben der Bewertung der Situation muss auch immer die weitere zukünftige Entwicklung eingeschätzt werden. In der Prognose ist abzuwägen, welche Schädigung des Kindes oder Jugendlichen mit welcher Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit droht. Dementsprechend ist sie immer mit dem Risiko einer Fehleinschätzung verbunden.

Häufig ist die Grenze zwischen einer Gefährdung gemäß § 1666 BGB und einer „Nichtgewährleistung“ der dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung (als Leistungsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII) zu ziehen. Damit verbunden ist ggf. auch abzuwägen, ob und wie lange versucht wird, die Erziehungsberechtigten für die (abgelehnte) Zusammenarbeit oder die Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren oder ob (sofortige) Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig sind.

Dabei handelt es sich nicht um einen einmaligen, abgeschlossenen Vorgang, sondern die getroffene Einschätzung muss aufgrund der Prozesshaftigkeit laufend überprüft werden.²⁴

In der Praxis findet eine Vielzahl an Instrumenten Anwendung, die (mögliche) Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung aufführen. 2008 arbeiteten 81 % der Jugendämter in NRW mit Indikatorenlisten/Prüfbögen.²⁵ Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aussagekraft liegen bislang kaum vor.²⁶ Fachlich unumstritten ist, dass solche Instrumente als Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Beobachtungsprozessen dabei helfen, blinde Flecken zu vermeiden.

²⁴ Siehe auch Kapitel 2.2.6

²⁵ MGFFI 2010, S. 100

²⁶ Wissenschaftliche Befunde zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit liegen zum Stuttgarter-Düsseldorfer-Kinderschutzbogen vor, siehe Kindler/Lukasczyk/Reich.

Teilprozess	Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
Ziel(e)	Eine differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)
Beteiligte externe Personen	Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzte/Ärztinnen, Beratungsstellen)
Tätigkeiten	Beratung mit folgenden Inhalten: • Darstellung der Situation: ◦ Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall? ◦ Problemazeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? ◦ Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? ◦ Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? • Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung besteht • Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte • Bei keiner Gefährdung: Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach dem Kontakt
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

Gelingensfaktoren

- Beim Einsatz von standardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen sind folgende Aspekte von Bedeutung:
 - Es wird eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung gewahrt.
 - Die Gewährleistung des Kindeswohls wird anhand kindlicher Entwicklungsbedarfe, z.B. physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, soziale Bindungen/Wertschätzung, Erziehung/Förderung erfasst.²⁷
 - Es ist unerlässlich, dass dabei nicht nur Risikofaktoren, sondern auch Ressourcen und Schutzfaktoren des Kindes und seiner Familie abgebildet werden.²⁸
 - Darüber hinaus sollten sie auch die Veränderungsbereitschaft und -potentiale erfassen, dazu bieten sich die vom Berliner Kinderschutz-Zentrum entwickelten Kategorien an:²⁹
 - Problemakzeptanz
 - Problemkongruenz
 - Hilfeakzeptanz
 - Der Einsatz eines solchen Instrumentes/Einschätzungsbogens kann die Gefährdungseinschätzung strukturierend unterstützen. Allerdings darf das eingesetzte Instrument nicht die Bewertung und Entscheidung übernehmen, ob eine Gefährdung vorliegt. Diese muss im Zusammenwirken der Fachkräfte auf der Basis der gesammelten Informationen in einer strukturierten Fallberatung erfolgen.³⁰
- Neben dem Einsatz von Gefährdungseinschätzungsbögen sollten die „klassischen“ sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente (etwa Genogramm, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte) genutzt werden bzw. die Gefährdungseinschätzungsbögen ein Baustein der Diagnostik sein.³¹ Insbesondere bei länger währenden und komplexen Konstellationen eignet sich die Erstellung eines Zeitstrahls oder einer Chronologie zur fortlaufenden Aufbereitung.
- Zur Gefährdungseinschätzung erfolgt eine Fallvorstellung mit festgelegten Inhalten. Fakten und Vermutungen werden deutlich differenziert dargestellt.
- Die Beratung erfolgt nach Möglichkeit mit mehr als drei Fachkräften, insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften.
- Im Bedarfsfall wird weitere interne oder externe Expertise (z.B. Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte einer spezialisierten Beratungsstelle) hinzugezogen, unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
- Für die Beratung stehen ein störungsfreier Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Eine festgelegte Beratungsstruktur mit unterschiedlichen aufeinander aufbauenden Phasen (Fallvorstellung, Rückfragen, Hypothesenbildung, Vorschläge, Entscheidung) wird angewendet. Methodisch ist sie so gestaltet, dass sie auf das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven zielt und das Fallverstehen fördert.³²

²⁷ vgl. Prüfbogen des DJI in Kindler u.a. 2006, Anhang A-9

²⁸ Die Kinderschutzzentren, S. 4. Wenn Kooperationsbereitschaft mit Veränderungsbereitschaft gleichgesetzt wird, kann dies zu Fehleinschätzungen führen (NZFH und DJI, S. 63 f.).

²⁹ Kinderschutz-Zentrum Berlin; Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, S. 10 f., siehe Teilprozessbeschreibung

³⁰ Die Kinderschutzzentren S. 3; NZFH 2018 S. 152 f.; siehe auch Kapitel 2.3

³¹ Eine ausführliche Darstellung der Anwendung dieser Methoden im Kinderschutzes findet sich in MIFKJF RLP, S. 35 ff.

³² Vgl. die Empfehlungen zur Gestaltung von Teamberatung von Pothmann/Wilk, S. 93 ff.; siehe auch Kapitel 2.3

- Es erfolgt eine aktivierende Moderation. Diese oder eine andere nicht direkt beteiligte (nicht fallverantwortliche) Person übernimmt die Rolle als „Wächter“ des Verfahrens.
- Bei mehreren Kindern wird für jedes Kind eine separate Einschätzung vorgenommen.
- Festgestellte/prognostizierte Gefahren werden möglichst konkret und detailliert benannt (Art, Schwere, Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe) und bei einer Prognose begründet.
- Zum Abschluss der Beratung erfolgt eine Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, und ob dementsprechend das § 8a-Verfahren zu beenden ist oder nicht. Die Zuordnung zu einem sogenannten „Graubereich“ oder „Klärungsbereich“ birgt die Gefahr, dass sich Unklarheiten und Ambivalenzen eher verfestigen.³³ Besteht zur abschließenden Einschätzung noch weitergehender Klärungs- und Sondierungsbedarf, muss dieser zeitnah erfolgen, um dann in einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu einer Entscheidung zu gelangen.
Wird „nur“ eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und besteht keine Kindeswohlgefährdung, ist das § 8a-Verfahren zu beenden und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Lehnen die Personensorgeberechtigten Hilfen ab, sollte weiterhin versucht werden, sie zur Inanspruchnahme zu motivieren, aber außerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens, bei Bedarf verbunden mit einer weiteren Überprüfung.
- Wenn die Beratung zu einem Dissens der Fachkräfte hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung oder der nächsten Handlungsschritte führt, muss – im Vorfeld – geregelt sein, wie dieser aufgelöst wird. Diese Regelung kann eine abschließende Entscheidung durch die fallverantwortliche Fachkraft oder die Leitung vorsehen, eine Mehrheitsentscheidung ist jedoch abzulehnen.
- Wenn es Aufgabe der Leitungskraft ist, bei Dissens zu entscheiden und sie nicht an der Beratung teilnimmt, muss ihre (ggf. telefonische) Erreichbarkeit sichergestellt sein.
- Wenn Leitung eine Entscheidung gegen die Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft trifft, erfolgt ein Wechsel der Fallzuständigkeit.
- Die Beratungsergebnisse werden direkt protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.
- Inhalte der Dokumentation sind
 - das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 - die Prognose möglicher Schädigungen,
 - die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise.

³³ LWL-Landesjugendamt 2013, S. 20; AGJ 2019, S. 14, auch mit kritischer Auseinandersetzung der Verwendung der Kategorie „latente Kindeswohlgefährdung“, S. 19.

2.2.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (2.2.5.1 – 2.2.5.4) zur Abwendung der Gefährdung.

2.2.5.1 Vereinbarung eines Schutzplans

Ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig, um die Gefährdung abzuwenden, ist nach den Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Hilfeplan auch ein Schutz- und Kontrollkonzept zu erstellen.³⁴

Ein Schutzplan empfiehlt sich zudem für die Konstellation, dass eine Gefährdung festgestellt wurde und die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren, ohne dass die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung erfolgt (etwa wenn die Eltern diese ablehnen).

Eine qualitative Untersuchung zu Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen hat ergeben:³⁵

- Die Lebenslagen der Familien, mit denen Schutzkonzepte erstellt wurden, beinhalten materielle Notlagen, Drogen- und Suchtprobleme sowie psychische Erkrankungen, oft sind es alleinerziehende Elternteile. Zentrale Gefährdungslage ist eine Vernachlässigung.
- In der Praxis haben sich unterschiedliche Verständnisse zum Schutzkonzept entwickelt, ohne dass es dazu eine anerkannte Definition oder nennenswerte fachliche Diskussion gegeben hat.
- Zum Teil werden Schutzkonzepte in die Hilfeplanung eingelagert, zum Teil außerhalb des Hilfeplans verhandelt.
- Die Schutzkonzepte richten sich zumeist auf die Abwendung latenter Gefährdungen und beinhalten oft nicht (genau) benannte Gefährdungen und beziehen sich somit nicht auf die Abwendung von konkreten Gefahrensituationen, sondern auf potentielle Risiken.
- Durch Unsicherheiten in der Gefährdungseinschätzung sind Schutzkonzepte zum Teil unscharf formuliert und bei Verstößen erfolgten oft keine oder nicht die angekündigten Konsequenzen.

Der Begriff „Schutzkonzept“ wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl institutionelle Konzepte zum Schutz vor Gewalt als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird nachfolgend der Begriff Schutzplan verwendet.

34 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, S. 11

35 LWL-Landesjugendamt 2013

Teilprozess	Vereinbarung eines Schutzplans
Ziel(e)	Mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten ist eine Vereinbarung geschlossen, die den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellt.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendlicher Ggf. Dritte (bspw. Fachkraft aus Kita, Arzt/Ärztin, Verwandte etc.) Beteiligung der leistungserbringenden Stelle/Person bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung
Tätigkeiten	• Gespräch mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den weiteren Beteiligten über: ◦ die konkrete Gefährdung, ◦ die erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung, ◦ die dafür notwendige Unterstützung, ◦ die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen. • Verschriftlichung und Unterzeichnung durch die Beteiligten • Kontrolle gemäß der Vereinbarung
Frist	Gemäß den Absprachen in der Gefährdungseinschätzung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird bei Beendigung informiert.

Gelingensfaktoren

- Gefährdungseinschätzung und Schutzplan müssen ineinandergreifen, in dem sich die Schutzmaßnahmen auf die konkreten Gefährdungsmerkmale beziehen bzw. aus diesen ableiten.³⁶
- Die notwendigen Maßnahmen werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Gefährdungsmerkmale entwickelt und formuliert, da diese sie nur umsetzen werden, wenn sie für sie nachvollziehbar sind.³⁷
- Die von Wolff aufgestellten Kriterien, unter welchen Bedingungen Kontrolle akzeptiert wird, werden berücksichtigt. Dies ist der Fall, wenn
 - Kontrolle durch eine bekannte, als wohlwollend erlebte Person wahrgenommen wird,
 - Kontrolle partiell und nicht alle Lebensbereiche umfassend erfolgt,
 - Kontrolle auf allmähliche Reduzierung gerichtet ist – hier auf die „Wieder“-Gewinnung der Elternverantwortung für das Kindeswohl,
 - die kontrollierenden Maßnahmen Teil eines gemeinsamen Plans sind, an dessen Aufstellung die Eltern beteiligt waren,
 - die kontrollierende Person die Eltern in Außenkontakten als zu respektierende Menschen unterstützt und
 - die kontrollierenden Personen in gemeinsame Absprachen und Planungen eingebunden sind, indem sie z.B. selbst Aufgaben übernehmen.³⁸
- Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation in Form eines Schutzplans, diese beinhaltet eine
 - konkrete Benennung der festgestellten Gefährdungsmerkmale,
 - Vereinbarungen zu deren Abwendung, Benennung der notwendigen Maßnahmen und der dafür erforderlichen Hilfe und Unterstützung,
 - Vereinbarung der Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Fristen (wer, was, bis wann),
 - Vereinbarung zu Form und Zeitpunkt der Kontrolle (wer, was, wann),
 - Benennung der Konsequenzen bei Nichterfüllung,
 - Zustimmung zu den Vereinbarungen,
 - Benennung, womit die Gefährdung abgewendet ist und der Schutzplan endet.
- Wird eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung gewährt, werden zwei getrennte Dokumente – sowohl ein Hilfeplan als auch ein Schutzplan – erstellt, die sich aufeinander beziehen. Inhalt des Schutzplans sind dabei die auf die Gefährdung bezogenen zwingend notwendigen Maßnahmen, die dafür erforderliche und zu leistende Unterstützung sowie deren Kontrolle, während im Hilfeplan weitergehende (freiwillige) Ziele zur Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden, die zwar hilfreich, aber nicht unabdingbar notwendig sind. Diese doppelte Planung hat den Vorteil, dass die Anforderungen und Verbindlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Hilfe und Kontrolle für alle Beteiligten transparent(er) sind. So wird bspw. deutlich, welche Unterstützungs- und Kontrollaufträge der Leistungserbringer hat und über welche Abweichungen er das Jugendamt informieren muss. Wenn die Gefährdung abgewendet wurde, ist das Schutzkonzept bzw. § 8a-Verfahren zu beenden und die Hilfeplanung kann fortgesetzt werden oder umgekehrt.

³⁶ LWL-Landesjugendamt 2013, S. 122

³⁷ Die AGJ (2019, S. 13) weist kritisch darauf hin, dass das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der Praxis zum Teil einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird und betont die Bedeutung der Beteiligung.

³⁸ MGFFI 2009, S. 34

- Die Vor- und Nachbereitung des Schutzplans erfolgt nach Möglichkeit im Vier-Augen-Prinzip unter den Fachkräften.
- Das Schutzkonzept wird möglichst zeitlich eng befristet, um ein „Verharren“ zu verhindern.
- Wenn das Schutzkonzept nicht mit der Frist bzw. nicht nach spätestens drei Monaten beendet werden konnte, wird eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt.

2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden („Gefahr im Verzug“) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger bezieht sich bspw. auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB IX oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe (Arzt/Ärztin, Krankenhaus) kann bspw. erforderlich sein, um eine notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten oder um zu einer gesicherten Einschätzung aufgrund einer Erkrankung zu gelangen.

Die Einschaltung der Polizei kann etwa erforderlich sein, wenn

- Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig sind,
- ein Kind oder Jugendlicher vermisst wird,
- eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Davon zu unterscheiden ist eine Hinzuziehung der Polizei, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wird und die notwendige Klärung, ob eine akute Gefahr besteht, dadurch verhindert wird oder notwendige Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet werden können. In dieser Konstellation erfolgt kein vorheriges Hinwirken auf die Inanspruchnahme.

Bei der Einschaltung der Polizei ist das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist.

Außer bei geplanten Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 StGB (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes, eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet werden) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand) zu prüfen. Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. Allerdings kann sich eine Pflicht zur Strafanzeige ergeben, wenn nur durch diese der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet werden kann (z.B. wenn U-Haft zu erwarten und das Kind dadurch geschützt ist).³⁹ Bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kann zur Sicherung von Beweismitteln (Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes oder bei Zugriff des Täters auf andere Kinder eine Strafanzeige sinnvoll bzw. notwendig sein.⁴⁰

³⁹ Kunkel 2001, S. 11 ff.

⁴⁰ Gerber 2006, Kapitel 115 S. 1

Teilprozess	Einschaltung anderer Stellen
Ziel(e)	Die festgestellte Gefährdung ist durch die Maßnahme(n) anderer Stellen (anderer Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei) abgewendet.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Ergibt sich die Notwendigkeit bei der ersten Kontaktaufnahme, ist die Entscheidung mit der begleitenden Fachkraft zu beraten.
Beteiligte externe Personen	Andere Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei
Tätigkeiten	• Hinwirken auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten • Einschaltung durch das Jugendamt, wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken • Aufbereitung und Übermittlung der notwendigen Informationen • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Wenn das Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Institutionen erfolglos war, werden die Erziehungsberechtigten vorab informiert, dass die Einschaltung dieser Stelle durch das Jugendamt erfolgt (es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt).
- Die Voraussetzungen für das Tätigwerden und das Verfahren der jeweiligen Stelle sollten im Vorfeld bekannt sein.
- Wird die Polizei hinzugezogen, wird das konkrete Vorgehen vorab abgesprochen, um eine Eskalation oder widersprüchliches Handeln der Institutionen zu vermeiden.
- Falls eine Strafanzeige gestellt werden soll, wird neben den rechtlichen Voraussetzungen auch immer geprüft, ob mit einer Strafanzeige dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen gedient ist:⁴¹

Für eine Anzeige kann sprechen	Gegen eine Anzeige kann sprechen
Wunsch des Opfers nach Bestrafung des Täters	Sekundärschäden/Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren (Glaubwürdigkeitsgutachten, Zeugenaussage)
Schuldfeststellung/Bestrafung kann sich positiv auf die Verarbeitung auswirken	
Schutz für andere potentielle Opfer	negative Auswirkungen auf die weitere Kooperation (bei Erziehungsberechtigten oder Minderjährigem)
Aussagebereitschaft/-fähigkeit des Opfers	Geringe Erfolgsaussichten (Beweisbarkeit) = Freibrief für den Täter und Hohn für das Opfer

- Eine enge Abstimmung des Vorgehens mit den Strafverfolgungsbehörden ist sinnvoll.
- Wird eine Strafanzeige erstattet, ist zudem zu prüfen,
 - ob eine Ergänzungspflegschaft im Hinblick auf eine Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht notwendig ist und
 - wer die ggf. notwendigen Entscheidungen trifft (wie Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage) bzw. Handlungen vornimmt (Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf Vernehmungen/Verhandlung etc.).

⁴¹ Vgl. Gerber 2006, Kapitel 115 S. 2 f.; zur Strafanzeige und zum Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen: Blum-Maurice u.a.

2.2.5.3 Anrufung des Familiengerichts

Wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält, hat es dieses gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen. Eine Anrufung ist auch notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ebenso ist das Familiengericht einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Das Familiengericht hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) und Verbote (wie die Familienwohnung zu nutzen oder ein Umgangsverbot), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Zudem kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (Abs. 4). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nach § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Werden dem Familiengericht Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es von Amts wegen tätig werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. Angehört werden in allen Kindschaftssachen die Personensorgeberechtigten (§ 160 FamFG), die betroffenen Kinder (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG), das in Verfahren nach §§ 1666 und § 1666a BGB Beteiligtenstellung hat (§ 162 Abs. 2 FamFG). Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zudem hat es unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 FamFG). Das Gericht hat für das Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 158 FamFG).

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 166 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG).⁴²

Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren in mehreren Verfassungsbeschwerden Leitlinien zu den Anforderungen an gerichtliche Kinderschutzverfahren auf-

⁴² Eine ausführliche Übersicht der Beschwerdemöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren mit Beispielen findet sich in DIJuF 2017.

gestellt, die nicht nur für die Familiengerichte, sondern auch für die Arbeit der Jugendämter von Bedeutung sind:⁴³

Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und Entzug der elterlichen Sorge

Eine Trennung der Kinder von ihren Eltern ist nur zulässig, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Voraussetzung dafür ist, dass entweder schon ein Schaden bei dem Kind eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung des Kindes zu sorgen.

Verhältnismäßigkeit des Sorgerechtsentzugs

Hat das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, muss der Entzug der elterlichen Sorge verhältnismäßig sein. Das bedeutet, er muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen:

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet. Die Folgen der Trennung sind ins Verhältnis zu den negativen Folgen eines weiteren Verbleibs bei den Eltern zu setzen. So fehlt es an der Geeignetheit, wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verschlechtert.

Der Entzug ist erforderlich, wenn es keine mildere Alternative gibt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Der Staat muss vor der Trennung versuchen, durch helfende, unterstützende, auf (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen (Hilfen) sein Ziel zu erreichen (§ 1666a Abs. 1 BGB). Mit solchen milderer Möglichkeiten muss sich das Familiengericht auseinandersetzen und gegebenenfalls darlegen, weshalb sie nicht erfolgversprechend sind. An die Einschätzung des Jugendamtes ist das Gericht dabei nicht gebunden. Mildere Alternativen können etwa ambulante Maßnahmen sein.

Klärung der Rückkehroption

Im Rahmen der Rückführung besteht eine erhöhte Verpflichtung der Jugendämter und Gerichte, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, mit denen ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern gelingen kann. Die Eltern sind dabei in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen. Die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung der Eltern kann hier nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichtet ist.

Wünschen die Eltern eine Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie oder aus einer Einrichtung und soll ihnen deshalb das Sorgerecht entzogen werden, sind auch die Folgen der Trennung des Kindes von Pflegefamilie bzw. Betreuungsperson in der Einrichtung in die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Dabei darf der Umstand, dass die Trennung von seinen unmittelbaren Bezugspersonen regelmäßig eine erhebliche psychische Belastung für das Kind bedeutet, nicht dazu führen, dass die Rückführung immer schon dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Ist das Kind in einer Einrichtung untergebracht, kommt dem Bindungsabbruch grundsätzlich weniger Bedeutung zu als bei Rückführung aus einer Pflegefamilie.

⁴³ Zur Rechtsprechung des BVerfG siehe Britz; Eschweiler/Steinbüchel

Teilprozess	Anrufung des Familiengerichts
Ziel(e)	Bei der Anrufung aufgrund einer festgestellten Gefährdung erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen angemessene Entscheidung treffen zu können. Bei der Anrufung des Familiengerichtes aufgrund der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Familienrichter/in Im Verfahren Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, ggf. Verfahrensbeistand, Gutachter/in etc.
Tätigkeiten	• Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht ◦ in dringenden Konstellationen per Fax mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit • Wahrnehmung des Erörterungstermins und ggf. weitere Stellungnahme(n), z.B. zu speziellen Fragestellungen • Sicherung des Kindeswohls im und während des Gerichtsverfahrens • Prüfung der Entscheidung, ggf. Beschwerde
Frist	Unverzüglich nach der Gefährdungseinschätzung oder nach dem Widerspruch der Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Die Entscheidung, ob das Familiengericht eingeschaltet wird, erfolgt ausschließlich aufgrund der festgestellten Notwendigkeit und wird nicht vom wahrscheinlichen Ergebnis beeinflusst. Wird davon ausgegangen, dass das Gericht nicht oder anders entscheidet, ist ggf. eine Beschwerde zu prüfen.
- Im Sinne der Transparenz werden die Personensorge-/Erziehungsberechtigten vorab über die Anrufung des Gerichts informiert; es sei denn, diese Information stellt den Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage.
- Vorab kann eine telefonische Kontaktaufnahme zum Familienrichter oder zur Familienrichterin zur Ankündigung sinnvoll und gewünscht sein, insbesondere in Eilverfahren oder wenn eine Verschärfung der Situation durch die Anrufung wahrscheinlich ist.
- Aufgrund des fehlenden Antragserfordernisses reicht es, die Überschrift als „Anrufung des Familiengerichts“ statt „Antrag auf ...“ zu bezeichnen.
- Es wird im Einzelfall reflektiert, ob es sinnvoller ist, eine Anhörung oder direkt bestimmte gerichtliche Maßnahmen anzuregen.
- Es gibt eine strukturierte Vorlage für die Anrufung des Familiengerichts, diese beinhaltet eine
 - Darstellung des Sachverhalts (Fakten),
 - sozialpädagogische Beurteilung (Bewertung der Fakten),
 - zusammenfassende Beurteilung (in Bezug auf § 1666 BGB),
 - Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
- Umfang und Detailliertheit des Berichts sind abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts. Neben der Gefährdungsbeschreibung und den Defiziten sind auch die festgestellten Ressourcen Bestandteil des Berichts. Fakten und Bewertungen werden deutlich voneinander getrennt aufgeführt. Bei streitigen Sachverhalten/einseitiger Sicht oder ungesicherten Erkenntnissen ist dementsprechend der Konjunktiv zu verwenden. Da der Bericht auch von den Personensorgeberechtigten und Nichtfachleuten gelesen wird, sollte er in einer gut verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) geschrieben werden. Die konkrete Nennung von Namen statt Rollen (Frau XY statt „Kindesmutter“) und das Vermeiden von Ausdrücken wie „Unterzeichner“ erleichtern die Lesbarkeit und wirken respektvoller.
- Die Stellungnahme sollte im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit von einer anderen Fachkraft oder einer Leitungskraft gegengelesen werden.
- Inhaltlich wird die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung so genau wie möglich beschrieben. Insbesondere bei einer Prognose werden die vom BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien möglichst konkret benannt: die Art der befürchteten Schädigung, ihre Schwere, die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe (Gegenwärtigkeit) der Gefahr.
- Hält das Jugendamt eine Trennung des Kindes/Jugendlichen von der Familie für notwendig, sollte es in der Stellungnahme ausführlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehen. Dabei werden zum einen die Folgen der Trennung von den Eltern/Erziehungsberechtigten und die Folgen des Verbleibs bei den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenübergestellt. Zum anderen wird hinsichtlich der Erforderlichkeit der Trennung dargelegt, warum keine milderer Mittel wie ambulante Hilfen oder eine Unterbringung bei Verwandten ausreichen. Sind solche Hilfen im Vorfeld gescheitert, werden die Gründe des Scheiterns benannt. Wenn sie aus Sicht des Jugendamtes nicht geeignet sind, wird dies nachvollziehbar begründet.

- Bei vorherigen längeren Hilfeverläufen kann es sinnvoll sein, der Stellungnahme eine chronologische Falldarstellung beizufügen. Wurde vorab ein Schutzplan erstellt, wird dieser beigelegt. Sofern vorhanden, werden aussagekräftige Unterlagen Dritter (ärztliches Attest, Polizeibericht etc.) – in Absprache mit diesen – beigelegt. Ggf. kann es sinnvoll sein, eine Anhörung Dritter anzuregen und die Kontaktdaten aufzuführen.
- Eine Leitungskraft unterschreibt die Stellungnahme.
- Das Jugendamt spricht (sofern möglich) Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung eines Verfahrensbeistands oder Sachverständigen und – falls die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds in Betracht kommt – schlägt, sofern möglich, eine geeignete Person vor (Privat-/ Vereinsvormundschaft).
- Sind für die Anhörung aus Sicht des Jugendamtes besondere Vorkehrungen zu treffen, informiert es das Gericht (bspw. Dolmetscher/Dolmetscherin; getrennte Anhörung der einzelnen Familienmitglieder, etwa bei häuslicher Gewalt).
- Bei Veränderungen der familiären Situation während des Verfahrens erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung des Gerichts und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen.
- Im Erörterungstermin erfolgt eine direkte Ansprache der Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Fachkraft. Die Fachkraft spricht also nicht über sie, sondern mit ihnen.
- Das Jugendamt hat während des Verfahrens die Zeitschiene im Hinblick auf das kindliche Zeitempfinden im Blick. Sollten Schritte des Gerichts aus Sicht des Jugendamtes nicht zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen sein, erfolgt ggf. ein Hinweis an das Gericht. Dies kann insbesondere bei der Anhörung des Kindes von Bedeutung sein.
- Insbesondere wenn das familiengerichtliche Verfahren einen Lauf nimmt, der vom Jugendamt nicht mitgetragen werden kann, werden die Möglichkeiten im Rahmen der Beteiligtenstellung genutzt, z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa Antrag eine Person zu hören) zu stellen.
- Reicht die familiengerichtliche Entscheidung nach der Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden und kommt das Jugendamt zu der Entscheidung, dass es eine Beschwerde einlegt, wird standardmäßig geprüft, ob angeregt wird, dass das Beschwerdegericht eine einstweilige Anordnung zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses erlässt.
- Für die Beschwerde besteht kein Anwaltszwang, allerdings kann die Vertretung durch einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin hilfreich sein.
- Sieht das Familiengericht von Maßnahmen ab, kann es sinnvoll sein, in der Anhörung zu vereinbaren, dass (und wann) das Jugendamt erneut berichtet oder wann eine weitere Anhörung erfolgt. Dadurch kann verhindert werden, dass es zu einem Kontaktabbruch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten kommt.

2.2.5.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Unterbringung kann erfolgen

- bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflege, Verwandte etc.),
- in einer geeigneten Einrichtung (Schutzstelle, Heim etc.),
- in einer sonstigen Wohnform.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf einen Teilprozess der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, den der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen und der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, da die erforderliche Gefährdungseinschätzung und die ggf. notwendige Anrufung des Familiengerichts in anderen Teilprozessen beschrieben sind.

Teilprozess	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme
Ziel(e)	Das Kind/der Jugendliche ist vorläufig geschützt.
Verantwortliche Person	Fallverantwortliche Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Eine weitere Fachkraft
Beteiligte externe Personen	Kind oder Jugendlicher Personensorge- oder Erziehungsberechtigte Aufnehmende Person oder Einrichtung Ggf. Dritte
Tätigkeiten	• Situationsklärung mit Kind oder Jugendlichen, Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten • Ermöglichen, dass das Kind oder der Jugendliche eine Vertrauensperson benachrichtigen kann • Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen • Unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, ob sie der Inobhutnahme widersprechen • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der akuten Gefährdung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

Bei der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen:

- Das Kind oder der Jugendliche wird in einer seinem Entwicklungsstand entsprechenden Form über die Inobhutnahme und insbesondere das weitere Vorgehen (Kontakte zu Eltern/Erziehungsberechtigten, aber auch zum Jugendamt) informiert und wird gefragt, ob eine Vertrauensperson verständigt werden soll.
- Die Ressourcen in der Familie und dem Umfeld für eine (vorläufige) anderweitige Unterbringung des Kindes werden im Vorfeld geprüft.
- Nach Möglichkeit erfolgt eine Begleitung des Kindes zu der Inobhutnahmestelle durch die Eltern oder durch eine Bezugsperson, sofern diese Person die Inobhutnahme „mittragen“ und somit die Situation für das Kind erleichtern kann.
- Persönliche Gegenstände, die das Kind unterstützen, werden nach Möglichkeit vom Kind ausgesucht und mitgenommen (Stofftier, Kleidung o.ä.).
- Bei der Aufnahme in der Inobhutnahmestelle werden direkt die wichtigsten Rahmenbedingungen vereinbart (Aufträge, Kontakte, Schulbesuch u.ä.).
- Auch während der Inobhutnahme wird insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft, ob alternative familienerhaltende Möglichkeiten zur Verfügung stehen (intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfen nach § 19 SGB VIII, Wegweisung, Vermittlung in ein Frauenhaus etc.) oder Ressourcen in Familie und Umfeld für eine anderweitige Unterbringung bestehen.
- Bei der Unterbringung bei Bekannten oder Verwandten als geeigneter Person ist aufgrund fehlender Kenntnisse und Erfahrungen eine besonders ausführliche Information der aufnehmenden Person notwendig, insbesondere über die rechtliche Situation. Hilfreich kann ein Infoblatt sein.

Bei der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten:

- Es erfolgt eine ausführliche Aufklärung über die Gründe, das Verfahren und die Rechtswege (Familien- und Verwaltungsgericht, anwaltliche Vertretung). Die Handlungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten werden erörtert (ggf. im Hinblick auf eine Rückkehr).
- Nach Möglichkeit wird auch beim Widerspruch durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten versucht, eine „Duldung“ der Inobhutnahme (gegenüber dem Kind/Jugendlichen) und weitere Mitwirkung zu erreichen.
- Die Kontakte des Kindes oder Jugendlichen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und auch mit Dritten werden unverzüglich abgestimmt, ebenso die Kommunikation der Personensorgeberechtigten mit dem Kind oder Jugendlichen und mit der Inobhutnahmestelle. Die Wünsche und Vorstellungen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.
- Es werden direkt verbindliche Kooperationsabsprachen (weiterer Kontakt, weiteres Vorgehen) zwischen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Fachkraft des Jugendamtes getroffen.
- Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erhalten Informationen über die Inobhutnahmestelle (Art der Betreuung, Konzept). Dies insbesondere in Konstellationen, in denen ihnen der Aufenthaltsort zum Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht bekannt gegeben werden kann.
- Bei Bedarf wird weitere Unterstützung für die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vermittelt (Beratungsstelle o.ä.).

2.2.6 Erneute Gefährdungseinschätzung

Ob und wann eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Angesichts der Prozesshaftigkeit der Gefährdungseinschätzung ist es fachlich unumstritten, dass diese nicht nur einmalig, sondern bei Bedarf mehrfach durchzuführen ist.

Zudem ist eine erneute Gefährdungseinschätzung erforderlich, um zu überprüfen, ob und inwieweit die ergriffenen Schutzmaßnahmen wirkungsvoll sind und diese ggf. anpassen zu können. Auch die Beendigung eines § 8a SGB VIII-Verfahrens setzt eine erneute Gefährdungseinschätzung mit der Feststellung voraus, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet ist.

Um dies nicht in jedem Einzelfall individuell zu bestimmen, sollte es Festlegungen geben, zu welchen Zeitpunkten bzw. zu welchen Anlässen eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.

Teilprozess	Erneute Gefährdungseinschätzung
Ziel(e)	Eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen und/oder differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt. Entweder ist das Verfahren beendet, da der Schutz ausreichend sichergestellt ist, oder die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)
Beteiligte externe Personen	Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Arzt/Ärztin, Beratungsstellen)
Tätigkeiten	Beratung mit folgenden Inhalten: • Überprüfung der Situation: ◦ Gewährleistung des Kindeswohls ◦ Problemaakzeptanz ◦ Problemkongruenz ◦ Hilfeakzeptanz • Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung (weiter) besteht oder ob die Gefährdung durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet wurde • Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte • Bei keiner Gefährdung: Abschluss des § 8a SGB VIII-Verfahrens, Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach dem Erhalt neuer Informationen/Erkenntnisse oder der Umsetzung von Maßnahmen
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

Gelingensfaktoren

- Eine erneute Gefährdungseinschätzung sollte standardmäßig erfolgen, wenn neue Informationen/Erkenntnisse vorliegen.

In mehreren Fallanalysen wurde deutlich, dass bei neuen Informationen keine neue Einschätzung erfolgte oder eine neue Einschätzung zu spät erfolgte.⁴⁴ Erlangt das Jugendamt neue Erkenntnisse, bedarf es – insbesondere bei einer hohen Arbeitsbelastung und/oder Zeitdruck – einer hohen Achtsamkeit der Fachkräfte, diese in eine erneute Gefährdungseinschätzung einzubringen. Dabei ist das Hinterfragen und das Zulassen von Irritationen von besonderer Bedeutung, um Bestätigungsfehler zu vermeiden.⁴⁵

- Eine erneute Gefährdungseinschätzung sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe zudem nach der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen standardmäßig erfolgen. Dies sowohl nach dem Beschluss des Familiengerichts, nach der Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen als auch nach der Einschaltung anderer Stellen. In Fallanalysen wurde beispielsweise festgestellt, dass Hilfen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden, die nicht ausreichend oder geeignet und somit nicht wirksam waren.⁴⁶ Auch bei der Anrufung des Familiengerichts bzw. Entscheidung endet damit der Schutzauftrag des Jugendamts nicht. Das Jugendamt bleibt in der Verpflichtung den Schutz sicherzustellen. Dementsprechend muss es prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung den Schutz des Kindes oder Jugendlichen ausreichend gewährleistet.⁴⁷ Diese ggf. abschließende Einschätzung ist von besonderer Bedeutung, da zwar der Beginn des § 8a SGB VIII-Verfahrens („Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) gesetzlich klar definiert ist, das Ende des Verfahrens jedoch nicht. Es empfiehlt sich daher, auch die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und im Rahmen einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu treffen.

In dieser wird reflektiert, ob die Umsetzung der Maßnahme tatsächlich wirksam war und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen geführt hat, ob dieser Schutz ausreichend ist und ob das § 8a SGB VIII-Verfahren somit beendet werden kann. Jedes § 8a SGB VIII-Verfahren wird mit einer im Zusammenwirken der Fachkräfte getroffenen Feststellung, dass keine Gefährdung vorliegt (ggf. aber weiterer Beratungs- oder Hilfebedarf besteht), beendet.

- Die Gelingensfaktoren zum Prozess der Gefährdungseinschätzung entsprechen denen der ersten Gefährdungseinschätzung.⁴⁸
- Darüber hinaus bietet es sich im Rahmen der Qualitäts(weiter)entwicklung an, die erneute Gefährdungseinschätzung auch für eine Reflexion des Fallverlaufs zu nutzen, sowohl bei gelingenden als auch bei schwierigen Fallverläufen, um aus den Erfahrungen zu lernen.⁴⁹

⁴⁴ NZFH und DJI, S. 66 f.; Kindler u.a. 2016, S. 13 ff.

⁴⁵ Siehe Kapitel 2.3.

⁴⁶ NZFH und DJI, S. 62

⁴⁷ Kepert, S. 114

⁴⁸ Siehe Kapitel 2.2.4

⁴⁹ Siehe Kapitel 3.1.3

2.2.7 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt

Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII verzichtet, da der Schutzauftrag Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. Die Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII. Für eine Inobhutnahme liegt sie nach § 87 SGB VIII bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

Eine Fallübergabe und Kooperation der Jugendämter (über die Weiterleitung einer Mitteilung wie unter 2.2.1 beschrieben hinaus) ist in folgenden Konstellationen notwendig:

- Durch einen Umzug ändert sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII während des Verfahrens.
- Aufgrund des unterschiedlichen Aufenthalts von Personensorgeberechtigten und Kind fallen die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und die Inobhutnahme auseinander, so dass mehrere Jugendämter zuständig sind.

Die Fallübergabe soll gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dadurch soll zum einen die Vollständigkeit und Transparenz der Informationen und zum anderen der Einbezug der Eltern von Beginn an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden.⁵⁰

Die Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

⁵⁰ Drucksache 17/6256, S. 38 f.

Teilprozess	Fallübergabe
Ziel(e)	Die Fallverantwortung ist ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken gewechselt.
Verantwortliche Person	Bislang fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Künftig zuständige Fachkraft Familie (Personensorgeberechtigte und Kind/Jugendlicher)
Tätigkeiten	• Information des künftig zuständigen Jugendamtes durch die bislang zuständige Fachkraft, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax • Anfertigung eines Sachstandsvermerks durch die bislang zuständige Fachkraft (Inhalt: konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe) und unter Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen • Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft • Persönliches Übergabegespräch der beiden Fachkräfte, unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird • Dokumentation der Übergabe
Frist	Unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
Information	Die/der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Bei der Informationsübermittlung wird dokumentiert und für beide Jugendämter ersichtlich, welche Information und Dokumente weitergegeben wurden.⁵¹
- Ziel ist immer eine persönliche Fallübergabe mit der Familie. Davon abgesehen werden kann nur
 - wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird,
 - wenn ein Handeln des neu zuständigen Jugendamtes dringend notwendig und ein zeitnahes Gespräch nicht möglich ist,
 - wenn der Wissensstand der abgebenden Fachkraft nicht höher ist als der Umfang der weitergeleiteten Informationen (weil beispielsweise kein persönlicher Kontakt zur Familie bestand oder die bislang zuständige Fachkraft nicht zur Verfügung steht),
 - bei einer Weigerung der Familie, an einem solchen Gespräch teilzunehmen.
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche haben in dem Gespräch ausreichend Möglichkeit, ihre eigenen Einschätzungen einzubringen.
- Erfolgt kein persönliches Gespräch, wird die Familie über die konkreten Inhalte der Datenweitergabe informiert, um eine größtmögliche Transparenz sicherzustellen. Die neu zuständige Fachkraft verschafft sich umgehend einen persönlichen Eindruck.⁵²
- Besteht die örtliche Zuständigkeit von zwei Jugendämtern (eines für die Leistungsgewährung, eines für die Inobhutnahme), ist von beiden zuständigen Fachkräften sicherzustellen, dass weder Lücken im Schutz noch in der Informationsweitergabe entstehen. Dementsprechend sind umfassende Kooperationsabsprachen notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält, aufgrund seiner Zuständigkeit für eine Inobhutnahme eine sofortige (vorläufige) Gefährdungseinschätzung zur Situation des Kindes oder Jugendlichen vornimmt und diese mit dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt rückkoppelt. Die Federführung soll in einer solchen Konstellation nach § 8a Abs. 5 SGB VIII grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt liegen.⁵³ Dieses ist dann für die abschließende Gefährdungseinschätzung und insbesondere für die Entscheidung über Hilfen oder weitere Maßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichtes – nach der dort erfolgten Beteiligung der Erziehungsberechtigten – zuständig. Bei räumlicher Nähe der Jugendämter ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung sinnvoll.
- In Konfliktfällen werden die jeweiligen Leitungskräfte unverzüglich einbezogen und übernehmen die Klärung.
- Mit benachbarten Jugendämtern erfolgen generelle Vereinbarungen zur Übergabe auf der Leitungsebene.

⁵¹ In Fallanalysen wurde festgestellt, dass fehlende Informationen das Fallverstehen erschweren: ISA, S. 40.

⁵² Zur Verpflichtung eines zeitnahen „Antrittsbesuchs“ bei Zuständigkeitswechseln (vor der Einführung der Vorgaben zur persönlichen Übergabe in § 8a Abs. 5 und § 86c Abs. 2 SGB VIII): BGH, Urteil vom 21.10.2004 - III ZR 254/03.

⁵³ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 07-08/2012, S. 377 ff.

2.3 Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachliche Leitlinie

Die Kooperation ist ein Kernelement der Kinderschutzarbeit im Einzelfall, die in unterschiedlichen Formen erfolgt: die Zusammenarbeit mit der Familie, das Zusammenwirken der Fachkräfte innerhalb des Jugendamts (insbesondere im Rahmen der Gefährdungseinschätzung) und die Kooperation mit anderen Institutionen.

Die Bedeutung, aber auch die Risikomuster dieser Kooperationen zeigen sich auch in mehreren Fallanalysen und Expertenberichten, die wertvolle Hinweise geben und deshalb nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Erkenntnisse werden daraus Leitlinien abgeleitet, die dem fachlichen Handeln im Jugendamt in Kinderschutzfällen zugrunde gelegt werden können.

1. Zusammenarbeit mit der Familie

Das Gelingen eines § 8a SGB VIII-Verfahrens wird entscheidend dadurch geprägt, ob eine tragfähige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erreicht werden kann.

In den Fallanalysen und Expertenberichten haben sich insbesondere folgende Risikomuster in der Zusammenarbeit mit Familien gezeigt:

- Der Aufbau einer Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten gelingt aus verschiedenen Gründen nicht. Etwa weil Widerstand, der nicht verstanden wird, unbearbeitet bleibt oder weil Familien als schwierig erlebt werden.⁵⁴
- Die Kinder geraten aus dem Blick. Dies kann geschehen, wenn die Eltern und Fachkräfte sich „streiten“ oder aber „gut verstehen“. Auch ist zu beobachten, dass es eher zu einer Orientierung an den Eltern kommt, weil deren Einschätzungen übernommen werden oder über die Konzentration auf die (langsamen) Lernfortschritte der Sorgeberechtigten die Entwicklungsbedarfe und -zeitfenster von Kindern und Jugendlichen vernachlässigt werden. Weiterhin kommt es vor, dass nur eines von mehreren Kindern im Fokus steht.⁵⁵
- Schwierige Themen werden vermieden/geschönt und Kompromisse bezüglich Schutz und Hilfe eingegangen, die hinter den Bedürfnissen des Kindes zurückbleiben, um den Kontakt nicht zu gefährden oder die Eltern zu schonen.⁵⁶

Daraus lassen sich folgende fachliche Leitlinien für die Zusammenarbeit mit der Familie ableiten:

Der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten ist von entscheidender Bedeutung für gelingenden Kinderschutz, in ihn muss (Zeit) investiert werden.

Voraussetzung für den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung ist eine wertschätzende Haltung der Fachkräfte bzw. im Jugendamt und die Bereitschaft, die Familienmitglieder als unverzichtbare Partner für die Wiederherstellung des Kindeswohls anzusehen. Transparenz und Offenheit sind dafür wichtige Grundlagen, sofern diese nicht

⁵⁴ MIFKJF RLP S. 74 f., 99 f., 108 f. 132 f.; ISA, S. 69

⁵⁵ MIFKJF RLP S. 82 f., S. 100, 124, 142; ISA, S. 60 f., 98 f., 112; NZFH und DJI, S. 60 f.; Kindler u.a., S. 25 f.

⁵⁶ NZFH und DJI, S. 54 ff.

dem Schutz des Kindes zuwiderlaufen – wie es etwa bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann. Handeln im Kinderschutz ist immer mit Ambivalenzen und Spannungsfeldern verbunden: zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Unterstützung und Konfrontation, zwischen dem Erhalt des häuslichen Umfelds und der Abwehr nachhaltig schädigender Gefahren und Lebensumstände, zwischen Kinder- und Elternrechten. Diese lösen Unsicherheiten aus, können aber nicht einseitig aufgelöst werden. So wird beispielsweise der Beziehungsaufbau insbesondere erschwert, wenn das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird.⁵⁷ Für eine Gesprächsführung, in der schwierige/konfliktvolle Themen thematisiert werden, und zum Umgang mit Widerständen, braucht es spezifische Konzepte, ausreichende Möglichkeiten der Reflexion und entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

Gelingender Kinderschutz bedarf der umfassenden Beteiligung des Kindes, seine Situation und seine Bedürfnisse dürfen nicht aus dem Blick geraten.

Zentraler Orientierungspunkt des fachlichen Handelns sind die Rechte, das Wohl und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen – ob Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden oder Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. Entsprechend geht es auch im § 8a-Verfahren darum, in allen Phasen die direkte, altersentsprechende Beteiligung des Kindes sicherzustellen. Dazu gehören etwa eine altersentsprechende Information der Kinder und Jugendlichen über die Abläufe, ihre Rechte etc. und das aktive Einholen ihrer Sichtweisen. In Gefährdungseinschätzungen und Fallbesprechungen sollten die Situation und die Bedürfnisse des Kindes reflektiert werden, indem z.B. eine Fachkraft den Auftrag erhält, die Perspektive des Kindes zu übernehmen und die Einschätzungen und geplanten Maßnahmen aus dessen Perspektive bewertet.

Bei Interessenkonflikten zwischen dem Bemühen, den Kontakt zu den Eltern aufzubauen bzw. zu erhalten und dem ausreichenden Schutz des Kindes, steht der Schutz des Kindes an oberster Stelle.

Auch wenn der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu den Erziehungsberechtigten ein wichtiges Ziel ist, darf dies nicht dazu führen, dass der Schutz des Kindes dahinter zurücksteht. Notwendige „schwierige“ Fragen müssen gestellt, Themen oder erforderliche Hilfen besprochen werden, auch auf die Gefahr, dass Eltern den Kontakt abbrechen. Nur so kann verhindert werden, dass wichtige Aspekte der Gefährdungseinschätzung ungeklärt bleiben oder Maßnahmen nicht dem Schutzbedarf des Kindes entsprechen.

Gerade in Konstellationen, in denen sich die Beteiligung und Kooperation als schwierig erweist oder Interessenkonflikte deutlich werden, bietet sich die Einrichtung von Co-Beratung oder die Bildung von Fall-Tandems an.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. AGJ 2019, S. 13

⁵⁸ Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt die Entwicklung von Fall-Tandems zur Unterstützung der Fallführung, Empfehlung Nr. 51, S. 78.

2. Zusammenwirken der Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung

Im SGB VIII ist bei der Entscheidung über die Hilfeart (§ 36) und bei der Gefährdungseinschätzung (§ 8a) das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgeschrieben. Dies wegen der grundlegenden Bedeutung der Entscheidung⁵⁹, die gravierenden Einfluss auf den weiteren Lebensweg von Kindern, Jugendlichen und deren Familien haben kann.

Die Gefährdungseinschätzung ist einer der komplexesten und anspruchsvollsten Entscheidungsvorgänge. In ihr werden vielfältige und zum Teil widersprüchliche Fakten bewertet, unterschiedliche Perspektiven ausgelotet und – abhängig von der Einschätzung der Gefährdung – die weiteren Handlungsschritte festgelegt.

Angesichts der Komplexität unterliegt auch sie Risiken, die in Fallanalysen und Expertenberichten deutlich wurden:

- Die Gefährdungseinschätzung blieb unvollständig oder fehlerhaft. Grund für eine unvollständige Gefährdungseinschätzung können fehlende Kriterien⁶⁰, eine unzureichende Reflexion⁶¹ oder die Konzentration auf äußerlich beobachtbare Informationen und Verhaltensweisen („hard facts“) sein.⁶² Es besteht die Tendenz, neue Informationen beim Fehlen eines kritischen Blicks oder aktiven Hinterfragens so auszulegen, dass sie bestehende Einschätzungen bestätigen („Bestätigungsfehler“).⁶³
- In mehreren Fallanalysen wurde deutlich, dass bei neuen Informationen keine neue Einschätzung erfolgte oder eine neue Einschätzung zu spät erfolgte.⁶⁴ Auch wurde die Wirksamkeit von eingesetzten Hilfen oder durchgeführten Maßnahmen nicht (ausreichend) überprüft.⁶⁵
- Zum Teil fehlte die Hinzuziehung einer speziellen – nicht im Team/Jugendamt vorhandenen – Expertise im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, etwa die Beteiligung von Fachkräften des Gesundheitswesens oder einer Fachberatungsstelle im Kontext eines sexuellen Missbrauchs oder eine juristische Unterstützung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens.⁶⁶

Aus diesen Feststellungen lassen sich folgende fachliche Orientierungen ableiten:

Fachkräfte und ihre Kompetenzen sind der Schlüssel für die Gefährdungseinschätzung. Ihre Einschätzung wird durch angemessene Instrumente und ein strukturiertes Verfahren der Beratung unterstützt, das eine kritische Reflexion und Irritationen fördert.

Eine wirksame Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigt in erster Linie fachlich kompetente Fachkräfte. Strukturierte Verfahren und Methoden zur Gefährdungseinschätzung wie z.B. ein die Reflexion anregendes Instrument mit Kriterien, eine Methode der Fallberatung, geeignete Formen der Dokumentation unterstützen und fördern diese in ihrer Fachkompetenz. So kann Reflexion strukturell verankert werden und ist nicht von

59 Drucksache 11/5948, S. 73

60 MIFKJF RLP, S. 92; ISA, S. 72 f.

61 MIFKJF RLP S. 109, S. 116 f., S. 142

62 NZFH und DJI, S. 64 ff., ISA S. 122

63 ISA, S. 122 f.

64 NZFH und DJI, S. 66 f.; Kindler u.a. 2016, S. 13 ff.

65 NZFH und DJI, S. 62

66 Kindler u.a. 2016, S. 28; OLG Karlsruhe u.a., S. 31

der Bereitschaft der einzelnen Fachkräfte dazu abhängig. Das Verfahren der Fallberatung dient der fachlichen Reflexion (auch der „soft facts“) und soll Einschätzungen hinterfragen, Perspektivwechsel ermöglichen und Irritationen bewusst zu produzieren. Dies kann etwa durch die Einführung eines *Advocatus Diaboli* erfolgen.⁶⁷

Die Gefährdungseinschätzung ist prozesshaft und bedarf der Überprüfung.

Die Gefährdungseinschätzung soll standardmäßig überprüft werden,

- wenn neue Informationen/Erkenntnisse vorliegen und
- zur Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen und damit auch zur Entscheidung, ob die Gefährdung abgewendet werden konnte und das § 8a SGB-Verfahren beendet werden kann.⁶⁸

Gefährdungseinschätzungen bedürfen im Einzelfall spezieller (externer) Expertise.

Mehrere Expertenberichte kommen zu dem Ergebnis, dass die Hinzuziehung anderer Disziplinen und Expertisen die Gefährdungseinschätzung und die Entscheidung über Maßnahmen im Einzelfall entscheidend qualifizieren kann: Dabei geht es um unterschiedliches Fachwissen, etwa durch Ärztinnen/Ärzte, Sachverständige, Fachberatungsstellen. Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt, dass ASD-Teams auf eine multiprofessionelle Ergänzung zurückgreifen können sollen.⁶⁹ Auch die Mitwirkung von Juristen – insbesondere im Kontext familiengerichtlicher Verfahren – wird empfohlen.⁷⁰

3. Kooperation mit anderen Institutionen

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Personen und Institutionen notwendig. Diese haben unterschiedliche Professionen, Aufträge, Selbstverständnisse und zum Teil auch Sprachen, was für die Zusammenarbeit herausfordernd ist.

In den Fallanalysen und Expertenberichten haben sich folgende Risikomuster in der Kooperation gezeigt:

- Ein großes Netzwerk an Helferinnen und Helfern garantiert keine Sicherheit,⁷¹ insbesondere nicht, wenn Rollen- und Auftragsunklarheiten bestehen⁷² oder die Informationsweitergabe nicht abgestimmt ist bzw. nicht zeitnah erfolgt.⁷³
- Das Fehlen einer gemeinsamen und abgestimmten Gefährdungseinschätzung oder⁷⁴ Dissens in der Gefährdungseinschätzung können zum Risiko für das Kind werden.⁷⁵

⁶⁷ NZFH und DJI, S. 90

⁶⁸ Siehe Kapitel 2.2.6

⁶⁹ Hamburgische Bürgerschaft, Empfehlung 22a, S. 51; ebenso Kindler u.a. S. 28

⁷⁰ OLG Karlsruhe u.a., S. 31; Hamburgische Bürgerschaft, Empfehlung 38, S. 61

⁷¹ ISA, S. 97 f., S. 113; NZFH und DJI S. 73 f.

⁷² NZFH und DJI, S. 80; ISA S. 89

⁷³ NZFH und DJI, S. 78 f.; OLG Karlsruhe u.a. S. 21, Kindler u.a. 2016, S. 22 ff.

⁷⁴ NZFH und DJI, S. 71 ff.

⁷⁵ NZFH und DJI, S. 74 ff.

Auch hieraus ergeben sich fachliche Leitlinien:

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten.

Der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen kann nur gelingen, wenn unterschiedliche Beteiligte ihre Verantwortung wahrnehmen: die beruflichen Kontaktpersonen der Kinder und Jugendliche, unterschiedliche Organisationen und Institutionen, zu denen neben dem Jugendamt vor allem Polizei, Gesundheitswesen, Familiengerichte gehören. In der Kooperation sind unklare Aufträge und Lücken in der Informationsweitergabe nur durch detaillierte Absprachen zu den Rollen, Aufgaben und zum Verfahren der wechselseitigen Information zu vermeiden. Diese beanspruchen Zeit und sollten fallunabhängig in Form von Netzwerken, Qualitätsdialogen o.ä. erarbeitet und regelmäßig überprüft werden. Je größer das Netzwerk, desto mehr Absprachen sind notwendig. Da gerade im Bereich des Schutzauftrags häufig ein Handeln unter Zeitdruck erfolgt, ist die strukturelle Zusammenarbeit mit generellen Kooperationsabsprachen im Vorfeld umso bedeutsamer.⁷⁶

Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung benötigt Transparenz und einen offenen und konstruktiven Umgang mit Dissens.

Auch bei abgestimmten Aufträgen und Vereinbarungen kann es im Einzelfall zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gefährdung kommen oder zu der Frage, welche Maßnahmen oder Hilfen geeignet sind. Dann bedarf es zum einen der Bereitschaft aller Beteiligten, sich mit der jeweils anderen Sichtweise auseinanderzusetzen und zum anderen Strategien, wie mit Dissens und Konflikten umgegangen wird.⁷⁷ Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem Jugendamt im Rahmen seiner diesbezüglichen Verantwortung.

Die Berücksichtigung dieser Leitlinien wirkt auf die Ergebnisqualität, ist Teil der Prozessqualität und benötigt Zeit und entsprechende Strukturen im Jugendamt.

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.2.2

⁷⁷ Empfehlungen zum Umgang mit Dissens in der Gefährdungseinschätzung finden sich im Projektbericht des DKSB NRW 2020, S. 58 ff.

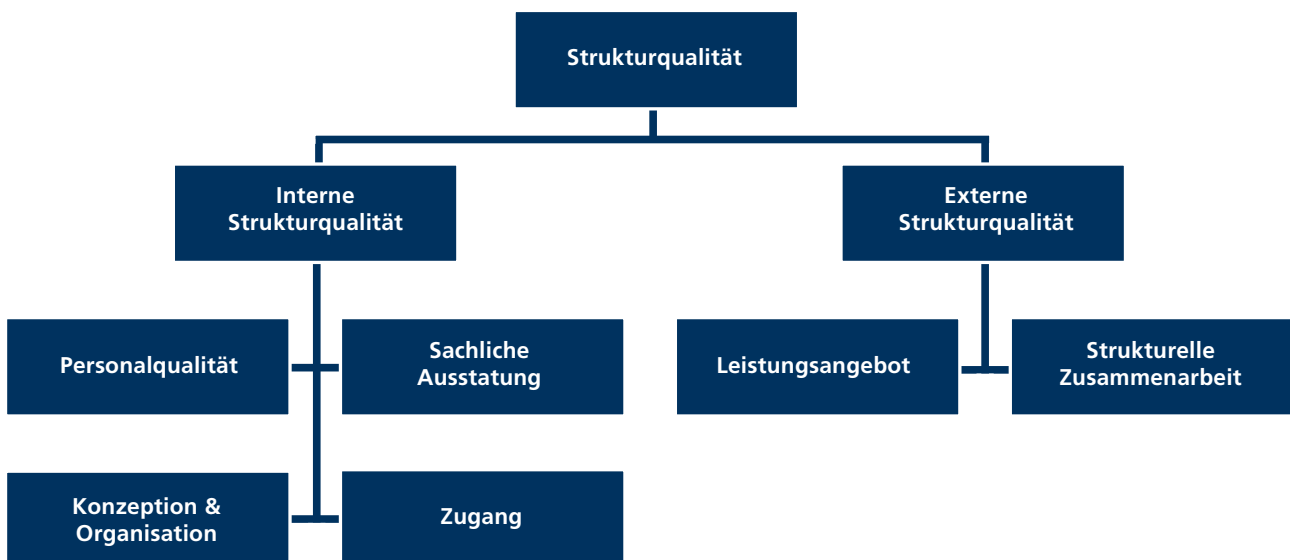
3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des § 8a SGB VIII-Verfahrens erforderlich sind.

Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können. Dies bezieht sich auf alle Verantwortungsebenen des öffentlichen Trägers:⁷⁸

- Zu den Aufgaben der fachlichen Leitung (ASD-Leitung, Jugendamtsleitung) gehört insbesondere die Entwicklung, Sicherstellung und Überprüfung eines geeigneten Verfahrens – unter Beteiligung der Fachkräfte – und der fachlichen Begleitung und Beratung, um eine einheitliche und qualifizierte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Verwaltungsspitze (Dezernats-, Verwaltungsleitung) ist neben den allgemeinen Zielvorgaben im Sinne der politischen Verantwortung für die Sicherstellung der Ressourcen verantwortlich.
- Der Jugendhilfeausschuss ist mit den konzeptionellen, politischen und finanziellen Grundsatzangelegenheiten wie der Qualitäts(weiter)entwicklung des Kinderschutzes befasst.

Die Strukturqualität lässt sich in interne und externe Merkmale unterscheiden:



Angesichts der Vielzahl an Merkmalen, erfolgt die Darstellung in Tabellenform, zum Teil mit Verweisen auf weitergehende Informationen.

⁷⁸ Vgl. MGFFI 2009, S. 10 f

3.1 Interne Strukturqualität

Die internen Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die im Jugendamt vorzuhaltenden Rahmenbedingungen.

3.1.1 Personalqualität

Der zentrale Qualitätsfaktor bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist das Personal, in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen ⁷⁹
Qualifikation der Fachkräfte	Jugendämter sollen gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; für die Arbeit in Sozialen Diensten Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master, aber auch Psychologinnen oder psychologische Psychotherapeuten.⁸⁰ Durch die Umstrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses ist (überwiegend) das Anerkennungsjahr weggefallen und die Studieninhalte variieren zum Teil erheblich. Umso wichtiger ist deshalb, bei der Einstellung neuer Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld individuell zu prüfen, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen und welche ggf. zu ergänzen sind. Es bietet sich an, diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich zu beschreiben, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsfeststellung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann.	Zum Kompetenzprofil: Pamme/Merchel, Kapitel 3
Qualifikation der Leitungskräfte	Für Leitungskräfte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fachkräfte. Sie sollten zudem mehrjährige Berufserfahrung im ASD haben und ihre Leitungskompetenz durch entsprechende Fortbildungen weiterentwickeln.	

⁷⁹ Mit Verweisen auf das Literaturverzeichnis oder auf Materialien im Internet mit Links.

⁸⁰ Schindler/Smessaert in Münder/Meysen/Trenczek, § 72 Rn.

Speziell für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind beispielhaft folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich und könnten Bestandteil eines Kompetenzprofils sein:

Rechtliche Kenntnisse	• Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII • Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) • Familienrecht – BGB, 4. Kapitel • Verfahren in Familiensachen – FamFG • Gewaltschutzgesetz • Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil – SGB I • Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X • ...
Fachkenntnisse im Kinderschutz	• Entwicklungspsychologie, Bindungstheorien • Systemtheorie • Familiendynamiken • Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen, Schutz- und Risikofaktoren • Kriterien zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit • Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung • Aufträge und Zugänge anderer Hilfesysteme • ...
Methodenkenntnisse	• Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung • Methoden der Gesprächsführung (auch mit Kindern) • Sozialpädagogische Diagnostik/Gefährdungseinschätzung • Zielvereinbarung • ...
Sozialkompetenzen	• Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit • Beteiligungsorientierung • Empathie • Kulturelle Sensibilität • Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation • ...
Persönliche Eignungsvoraussetzungen	• Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit • Fähigkeit, unter Zeit- und Handlungsdruck zu arbeiten und Prioritäten zu setzen • Professionelle Distanz • Reflektierter Umgang mit der Garantenstellung • ...

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Einarbeitungskonzept	Mit der Aufnahme der Tätigkeit im ASD bzw. im Bereich des Schutzauftrags ist nicht automatisch sichergestellt, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Dies sollte bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden. Es bietet sich zum Beispiel an, in einem Einarbeitungskonzept festzulegen, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc. Im weiteren Verlauf sollte die/der Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.⁸¹	Pamme/Merchel, ' Kapitel 5.2
Vielfalt im Team	Nach Möglichkeit sollte ein ASD-Team vielfältig zusammengestellt sein, nach Geschlecht, Alter, Berufserfahrung, Ethnie, Qualifikation, um dadurch den fachlichen Horizont zu erweitern und Kenntnisse und Kompetenzen zu ergänzen.	
Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen	Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen bietet es sich an, dass die einzelnen Fachkräfte Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen übernehmen (z.B. zu sexuellem Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern, häuslicher Gewalt), zu denen sie sich gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ein Grundwissen zu den Themen sollte bei allen Fachkräften vorhanden sein.	
Fortbildungskonzept	Zur Erhaltung und Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen sind Fortbildungen unerlässlich. • Externe Fortbildungen dienen meist der Kompetenzerweiterung zu speziellen Themen und Interessen der Fachkräfte. Während der Transfer in die eigene Praxis schwieriger sein kann, sind extern mehr und neue Impulse/Anregungen möglich. • Inhouse-Seminare bieten sich im Arbeitsfeld Schutzauftrag zu rechtlichen Fragen oder zum Verfahren an, da diese eine hohe Anschlussfähigkeit an die Organisation haben und der Transfer leichter gelingt.⁸² • Gemeinsame Fortbildungen mit Kooperationspartnern zu Themen, die für alle relevant sind, bieten zudem die Möglichkeit, über die Inhalte in einen fachlichen Diskurs zu treten und einen ähnlichen Wissensstand zu erzielen oder weitergehende Absprachen zu treffen. Sie vertiefen ein gemeinsames Verständnis und stärken die Kooperation. In einem Fortbildungskonzept sollte dementsprechend differenziert werden.	Pamme/Merchel, Kapitel 5.4

81 Vgl. AFET, S. 46

82 Pamme/Merchel, S. 161 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Supervision	Supervision zielt auf die Erweiterung der Handlungskompetenz des Supervisanden und bezweckt somit auch die Optimierung der durch ihn/sie zu leistenden Arbeit. Sie hat zudem eine psychohygienische Funktion, da es um die Lösung schwieriger und/oder belastender beruflicher Situationen geht. Gerade im Arbeitsbereich des Schutzauftrags mit seinen Herausforderungen und Belastungen ist Supervision (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision) ein unverzichtbarer Bestandteil zur Wahrung der Qualität. In einigen Jugendämtern wird sie intern angeboten, in anderen extern eingekauft. Neben regulären Terminen muss sie bei Bedarf zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass die Supervisorin oder der Supervisor Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz hat.	Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) http://www.dgsv.de/
Quantitative Personalausstattung	Das ASD-Team muss mit einer dem Verfahren entsprechenden hinreichenden Zahl an Fachkräften besetzt sein. Aufgrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Aufgaben und Organisation ist es kaum möglich, eine einheitliche Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geht als Richtwert von einer durchschnittlichen Fallbelastung von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle im ASD aus.⁸³ Konzepte zur bedarfsorientierten Personalbemessung gehen davon aus, dass auf der Basis einer Analyse der Kernprozesse, die mit der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitbedarfs verbunden wird, eine für jedes Jugendamt individuelle Personalbemessung erarbeitet werden kann. Für den Kinderschutz sind dabei insbesondere auch ausreichende Zeiten für Co-Bearbeitung und Reflexion zu berücksichtigen. Einige Verwaltungen haben für das Jugendamt eine Ausnahmeregelung von einer Wiederbesetzungssperre getroffen, um die adäquate Wahrnehmung des Schutzauftrags auch bei Personalwechseln sicherzustellen. Dies ist gerade angesichts der zunehmenden Fluktuation in den letzten Jahren sinnvoll. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) fordert angesichts der permanenten Vakanzen eine überplanmäßige Besetzung des ASD (zum Beispiel eine rechnerische Personalausstattung von 115 %), um real eine 100-prozentige Besetzung und damit eine vertretbare Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Zudem sollte fortlaufend die Arbeitsbelastung innerhalb des/der Teams beobachtet werden und Strategien zur kurz- und längerfristigen Entlastung zur Verfügung stehen.	Zur Personalbemessung: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt AGJ 2017 Zur Arbeitsbelastung: Pamme/Merchel, Kapitel 4

⁸³ Als Fall wird dabei die Anzahl der formellen Hilfeplanverfahren bzw. der hilfepangesteuerten Hilfen gezählt. Als Jahresfallzahl werden alle laufenden Fälle zum Monatsende (Januar bis Dezember) erfasst, aufaddiert und durch 12 geteilt.

3.1.2 Sachliche Ausstattung

Die sachliche Ausstattung der Jugendämter ist sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar, allerdings sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen aus Sicht der Arbeitsgruppe unerlässlich:

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Gesicherte Mobilität	• Ausreichende und flexibel zur Verfügung stehende Dienst-PKW oder • bei der Nutzung privater PKWs: Klärung der Versicherung, Aufwandsentschädigung und Parkmöglichkeiten oder • Taxigutscheine • Generelle Dienstreiseerlaubnis	
„Notfallausrüstung“	• Erforderliche Telefonnummern, Adressen • Visitenkarten, Briefbögen etc. • Smartphone mit Internetzugang • Kindersitze • Navigationsgerät • Handgeld Die Fachkräfte – auch im Bereitschaftsdienst – müssen jederzeit die Möglichkeit haben, auf die im Notfall erforderlichen Materialien (Kindersitze, Vordrucke etc.) zugreifen zu können.	
Räumlichkeiten	• Ausreichende und störungsfreie Beratungsräume: Insbesondere bei Doppelbüros muss sichergestellt werden, dass Beratungsgespräche nicht im Beisein einer weiteren (nicht involvierten) Fachkraft erfolgen müssen; dies sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Interesse der Familien, vertrauliche Gespräche in einer angemessenen Atmosphäre führen zu können. • Kindgerecht ausgestatteter Raum für Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und zur Überbrückung von Wartezeiten	
Sachausstattung/ Materialien	• Gesetze, Kommentare, Fachliteratur • Fachsoftware • Moderationsmaterialien wie Flipchart, Moderationswände etc. (sowohl für die Arbeit mit Familien als auch für die kollegiale Beratung) • Die unkomplizierte Kostenübernahme für notwendige Maßnahmen (z. B. Drogenscreening) auch außerhalb der Hilfestellung muss sichergestellt sein, um den Fachkräften Handlungssicherheit zu verschaffen.	

3.1.3 Konzeption & Organisation

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Leitvorstellungen/ Handlungs- orientierungen des Jugend- amtes	Die fachlichen Leitorientierungen werden transparent kommuniziert, reflektiert und beinhalten z.B. Aussagen zu • Verhältnis von Schutz- und Hilfeauftrag, Rollenverständnis des Jugendamtes, • Haltung gegenüber Familien, Bedeutung der Beteiligung, • Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte und der Kooperation sowie Sicherstellung des dafür notwendigen Rahmens. Eine Teamkultur, die ihrerseits offen und transparent ist und in der ein Hinterfragen von Strukturen und Einschätzungen erwünscht ist, fördert eine entsprechende Haltung der Fachkräfte in ihrer Arbeit mit den Familien.	Vgl. Kapitel 2.3; Fachstelle Kinderschutz: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Leitlinien%20Kinderschutz%202019.pdf
Aufbau- organisation	Originär ist der Schutzauftrag in den Jugendämtern beim ASD angesiedelt. Zum Teil gibt es in den Jugendämtern spezialisierte Fachdienste für die Bearbeitung von (neu) eingehenden Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen. Bei der Frage einer solchen Spezialisierung sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Spezialisierung kann zu einer Qualifizierung der Fallbearbeitung beitragen und den ASD entlasten, allerdings bleibt der ASD jedoch immer auch zuständig.⁸⁴ Es entsteht eine zusätzliche Schnittstelle, die es zu gestalten und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Beziehungsaufbau zu den Familien und Dysfunktionalitäten für die Organisation (wie Zuständigkeitsabgrenzungen) zu reflektieren gilt. Zudem ist eine Mindestgröße des Dienstes notwendig, um in Vertretungszeiten handlungsfähig zu sein und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sicherzustellen.	Kurzevaluation einer Kinderschutzzstelle: Nüsken
Dienstan- weisung für die mit dem Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII befassten Fachkräfte	Inhalte: • Kernelemente und fachliche/methodische Standards des § 8a SGB VIII-Verfahrens (auch zu Methoden/Instrumenten der Gefährdungseinschätzung) • Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse (welche Entscheidungen werden durch die Fachkräfte, welche unter Einbezug der Leitung getroffen, wie wird mit Dissens umgegangen) • Vorgaben zu internen und externen Fallübergaben • Dokumentation & Datenschutz Die Dienstanweisung/das Verfahren muss allen Fachkräften bekannt und zugänglich sein (etwa durch Team besprechungen, regelmäßige Gegenzeichnung) und deren Einhaltung kontrolliert werden. Das Verfahren bedarf zudem einer regelmäßigen Evaluation und Weiterentwicklung.	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; Beispiel für ein Flussdiagramm und Teilprozesse in Kapitel 2

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Dienstanweisung/ Vereinbarung mit anderen Bereichen im Jugendamt	Für die Dienste und Abteilungen (wie Pflegekinderdienst, Erziehungsberatungsstelle etc.) außerhalb des ASD werden Regelungen benötigt, • wie mit dort eingehenden Mitteilungen umzugehen ist und • wie bei dort festgestellten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kooperiert wird, unter Beschreibung der Schnittstellen und Festlegung der Verantwortlichkeiten. Dabei empfiehlt es sich, das Vorgehen entsprechend den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten zu organisieren. Die Dienstanweisung und/oder Vereinbarungen müssen allen Fachkräften (auch neuen) bekannt und zugänglich sein (s.o.), die Umsetzung kontrolliert werden. Auch diese bedürfen der regelmäßigen Auswertung und Weiterentwicklung.	
Vorgaben/ Regelungen zur Dokumentation und Aktenführung	Die Dokumentation dient als Gedächtnisstütze, Ordnungshilfe und Beweismittel für die Fachkraft, ihre Vertretung, Vorgesetzte und ggf. Dritte. Anforderungen an die Dokumentation sind: • Prinzipien der Aktenführung (Aufgabenbezug, Erforderlichkeit, Überprüfbarkeit) • Lückenlose Nachvollziehbarkeit des Verlaufs und der Entscheidungen (mit Begründungen) von Beginn bis zum Ende des § 8a-Verfahrens • Trennung von Fakten und Bewertungen • Darstellung der Sichtweise der Betroffenen Eine Kennzeichnung der Akten oder die Verwendung von farbigen Vordrucken für zentrale Prozesse wie Mitteilung, Erstbewertung, Risikoeinschätzung etc. erleichtern die Übersicht. Die Aufbewahrungsfristen müssen geregelt sein.	Zur Aktenführung: Schimke; Stadt Essen: https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/fachinformationen/Orientierungshilfe_Aktenfuehrung.pdf Zu Aufbewahrungsfristen: Bayerisches Landesjugendamt: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php; Stadt Essen
Regelungen zur Sicher- stellung des Datenschutzes	Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (EU-DGSVO, § 35 SGB I, §§ 67a-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII) und der Schweigepflicht (§ 203 StGB) ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation. Zu den Grundprinzipien des Sozialdatenschutzes gehören • das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, • das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip (die Erhebung/Speicherung/Übermittlung muss zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sein), • die Erhebung beim Betroffenen bzw. Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen nur aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, • die Übermittlung nur aufgrund Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage, • das Transparenzgebot: „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“⁸⁵.	LVR 2020

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Informations- und Wissensmanagement	Informationen und Wissen müssen für alle Fachkräfte zugänglich sein und ihr Transfer sichergestellt sein: • Dienstanweisungen, Verfahren, Kooperationsvereinbarungen • Übersicht über Leistungsangebote und Inobhutnahmestellen • Übersicht über vorhandenes Spezialwissen, bspw. auch über Fremdsprachenkenntnisse im Kollegenkreis und Personen, die als Brückenbauer/Kulturmittlerinnen bei Migranten hinzugezogen werden können⁸⁶ Bei Stellenwechseln sollen das Wissen und die Erfahrungen der Fachkräfte systematisch und nachhaltig in der Organisation sichergestellt sein und an andere Mitarbeiter weitergegeben werden (bspw. durch Dokumentation, Einarbeitung der nachfolgenden durch die ausscheidende Fachkraft).	
Beschwerde- management	• Kommunales Beschwerdeverfahren mit einem festgelegten Verfahren und Zuständigkeitsregelungen, Dokumentation und Auswertung von Beschwerden • Erziehungsberechtigte und Kinder/Jugendliche werden grundsätzlich auf die Möglichkeit der Beschwerde mit Ansprechpersonen hingewiesen • Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe werden von den Fachkräften auf Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaften hingewiesen • Instrumente zur Information von Adressatinnen und Adressaten über das Beschwerdeverfahren, z.B. Flyer	LWL 2016
Konzept zum Schutz der Fachkräfte	Inhalte eines solchen Konzeptes sind insbesondere: • Präventive Sicherheitsberatung durch die Polizei • Deeskalationstrainings und regelmäßige Auffrischungen • Generelle Sicherheitsvorkehrungen (Notrufsystem) • Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte im Dienstgebäude • Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte bei Hausbesuchen • Maßnahmen bei Bedrohungen und Übergriffen (Hausverbot, zivilrechtliche Schritte, strafrechtliche Schritte) durch die Verwaltung • Gewährung von Rechtsschutz durch den Arbeitgeber⁸⁷	Unfallkasse NRW: https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen.html DIJuF-Rechtsgutachten zum Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz, DRG 1073

⁸⁶ Nach den Ergebnissen des Projektes „Migrationssensibler Kinderschutz“ gestaltet sich die Gefährdungseinschätzung in Familien mit Migrationshintergrund uneindeutiger, wobei die Fachkräfte Unsicherheiten aufgrund der anderen kulturellen Herkunft als Grund benennen. Kulturmittler/innen können hier Hilfestellung geben.

⁸⁷ Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt, den Rechtsschutz für Fachkräfte grundsätzlich zu gewähren, mit den Ausnahmen einer festgestellten groben Fahrlässigkeit oder eines Vorsatzes (Empfehlung 33, S. 58).

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Öffentlichkeitsarbeit	Gerade im Bereich des Schutzauftrags besteht ein großes öffentliches Interesse. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst verschiedene Zielgruppen: 1. innerhalb des Jugendamtes/der Verwaltung 2. externe Kooperationspartner 3. Politik 4. Bürgerinnen und Bürger Daher ist es wichtig darauf zu achten, an wen sich die jeweiligen Informationen wenden und eine Sprache zu wählen, die für die jeweilige Zielgruppe verständlich ist. Instrumente sind z.B.: • Internet • Zielgruppenspezifische Informationsflyer, -broschüren • Berichtswesen für Jugendhilfeausschuss/Rat/Kreistag (z. B. einmal jährlich an JHA) • Geschäftsberichte • Pressearbeit	Kampagne der BAG Landesjugendämter: https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/ BAG Landesjugendämter
Krisenkommunikationsplan	Ein – mit der Pressestelle abgestimmter – Krisenkommunikationsplan regelt den internen und externen Umgang bei besonderen Vorkommnissen (bspw. presserelevanter Kinderschutzfall, Strafverfahren gegen Fachkraft). Dieser beschreibt insbesondere: • die Zusammensetzung des Krisenteams, • die Wege der „Alarmierung“, • die Aufgaben der einzelnen Krisenteammitglieder, • die Krisenkommunikationsstrategie, • die Krisenkommunikationsinstrumente, für die interne wie externe Kommunikation und • die Nachbereitung der Krisenkommunikation.⁸⁸	NZFH 2016

⁸⁸ NZFH 2016, S. 37 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Konzept der Qualitäts (weiter)-entwicklung	§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung gemäß Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ausdrücklich für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, den Nutzen (die Ergebnisqualität) für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten: • Definition von Qualitätsmerkmalen • Qualitätsbewertung/Evaluation • Weiterentwicklung In den letzten Jahren sind verschiedene Modelle/Konzepte mit unterschiedlichen methodischen Zugängen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt worden:	Zum Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung: LVR/LWL 2013
	Verfahrensstandardisierung Das standardisierte Verfahren bildet – auf der Basis der beschriebenen Ergebnisqualität, d.h. der für die Adressatinnen und Adressaten zu erreichenden Ziele – die Prozessqualität in Form eines Flussdiagramms und der Beschreibung von Teilprozessen ab (wie in Kapitel 2 beschrieben). Basierend auf den dort definierten Prozessen, werden in einem dritten Schritt die dafür notwendigen Merkmale der Strukturqualität beschrieben. Die Evaluation bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob die angestrebten Ziele des Verfahrens und der Teilprozesse erreicht wurden, ob das Verfahren bzw. die einzelnen Teilprozesse praktikabel sind, welche (gewünschten und unerwünschten) Wirkungen eintreten und ob die strukturellen Rahmenbedingungen die Umsetzung des Verfahrens ermöglichen.	Zur Verfahrensstandardisierung: Dukek/Burmeister
	Fallunabhängige Evaluationen In der Evaluation werden ausgewählte Indikatoren systematisch aufeinander bezogen, um Muster sichtbar zu machen. Zur Erhebung der Daten kann eine Statistik bzw. ein Berichtswesen entwickelt bzw. herangezogen werden und unter ausgewählten Fragestellungen analysiert werden. Ein Instrument ist beispielsweise der Fragebogen des NZFH/DJI, der von 2012 bis 2014 in 15 Jugendämtern eingesetzt wurde. Die insgesamt 97 Fragen beziehen sich neben soziodemografischen Daten auf als relevant eingeschätzte Einflussfaktoren im Kinderschutz zu den Themenfeldern Kooperation/Vernetzung, personelle und strukturelle Rahmenbedingungen, Qualitätsentwicklung und -sicherung, konkrete Fallarbeit in Gefährdungsfällen sowie emotionale Belastung, Angst und Unterstützung. Nach einer Online-Befragung werden die Ergebnisse aufbereitet und in jugendamtsinternen Workshops interpretiert.	Zum Fragebogen: NZFH/BAG Landesjugendämter

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Fortsetzung Konzept der Qualitäts (weiter)-entwicklung	Fallanalysen In der Fallanalyse werden – meistens abgeschlossene – Fälle, in denen Fehler oder nicht intendierte Folgen aufgetreten sind, ausgewertet. Häufig wird nach einer umfänglichen Aufbereitung mit Genogramm, Zeitstrahl etc. in einer ersten Phase der Fallverlauf dargestellt, dieser im zweiten Schritt analysiert, um anschließend Erkenntnisse – auch im Sinne einer Risikoanalyse – abzuleiten. Die diesbezüglichen Ergebnisse bzw. daraus resultierenden Konsequenzen können für die weitere Qualitätsentwicklung genutzt werden. Instrumente sind in der Regel die Instrumente des § 8a SGB VIII-Verfahrens, insbesondere die Instrumente der Gefährdungseinschätzung bzw. der sozialpädagogischen Diagnostik und die Methoden der kollegialen Beratung. Dadurch können als Nebeneffekt auch die Reflexionskompetenzen der Fachkräfte gestärkt werden. Eine wenig aufwändigere Form bietet eine im § 8a SGB VIII-Verfahren regelhaft vorgesehene Evaluation des beendeten Verfahrens. Dazu kann eine erneute (bzw. die abschließende) Gefährdungseinschätzung genutzt werden, wenn sie mit Kriterien zur Bewertung hinterlegt wird. Vergleichende Evaluation mit anderen Jugendämtern Neben der Selbstevaluation ist auch eine Evaluation in Kooperation mit anderen Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten (oder Spezialdiensten) möglich. Dies bspw. in Form von Qualitätszirkeln oder Vergleichsringen, in denen ausgewählte Qualitätsmerkmale verglichen werden. Eine Form sind Lernwerkstätten, die die oben beschriebenen Fall- und Organisationsanalysen mit mehreren Jugendämtern durchführen. Dadurch wird neben den dargestellten Effekten eine fachliche Außensicht eingebracht, die weitere Anregungen ermöglicht. Angesichts der Vielfalt an möglichen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ist es umso wichtiger, gezielt einzelne, besonders wichtige Bereiche auszuwählen (für die vielleicht bereits ein Handlungsbedarf identifiziert wurde) und sich auf diese zu konzentrieren. Ein Qualitätsentwicklungskonzept zu entwickeln und zu implementieren, ist ein langfristiger Prozess, der nicht nebenbei erfolgen kann, sondern zeitliche, personelle und finanzielle (etwa für eine externe Begleitung) Ressourcen erfordert.	Zu Fallanalysen: DKSB NRW 2015 NZFH und DJI 2018 zu Lernwerkstätten: MIFKJF RLP ISA

3.1.4 Zugang

Für einen effektiven Kinderschutz muss ein niedrigschwelliger und rund um die Uhr gesicherter Zugang zum Jugendamt gewährleistet sein.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Dienstzeiten	• Barrierefreier Zugang • Telefonische Erreichbarkeit • Erreichbarkeit per E-Mail • Ansprechperson bei persönlichen Vorsprachen (Tagesdienst, „Innendienst“) Die Sicherstellung erfordert eine verbindliche Vertretungsregelung, damit gewährleistet wird, dass nicht nur Jemand erreichbar, sondern auch informiert ist bzw. sich informieren kann und somit handlungsfähig ist.	
Sicherstellung der Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten	Kinder und Jugendliche können zu jeder Tages- und Nachtzeit in gefährdende Situationen geraten, so dass auch eine Rufbereitschaft und Erreichbarkeit des Jugendamtes durchgängig, das heißt an jedem Tag der Woche für jeweils 24 Stunden, bestehen muss. Dabei sind insbesondere zu beachten: • das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII, • die Vergütung auf Grundlage der Regelungen im TVöD oder • bei der Beteiligung eines freien Trägers im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags muss sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt, da der freie Träger nicht befugt ist, Verwaltungsakte zu erlassen.⁸⁹	Rechtsgutachten in Jugendhilfereport 1/2015, S. 33 ff.
Kommunikation der Erreichbarkeit	Über Hinweise • auf dem Anrufbeantworter • per E-Mail • im Internet und Intranet • am Eingang wird die Erreichbarkeit innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten kommuniziert.	

⁸⁹ Wiesner in Wiesner, § 76 Rn. 12 und von Boetticher/Münder in Münder/Meysen/Trenczek, § 76 Rn.

3.2 Externe Strukturqualität

Die externe Strukturqualität beinhaltet das Leistungsangebot und die strukturelle Kooperation.

3.2.1 Leistungsangebot

Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Jugendamt. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII soll das Jugendamt gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Wirksamer Kinderschutz setzt ein abgestuftes und differenziertes Angebot von Hilfe- und Unterstützungsangeboten zur Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien voraus.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Inobhutnahmeplätze	Im Bereich des Schutzauftrags gehört dazu insbesondere die Sicherstellung von ausreichend Aufnahmeplätzen für die Inobhutnahme, die Tag und Nacht verfügbar sind. Diese sowohl in Form von Bereitschaftspflegestellen als auch in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung (bspw. nach Alter, Geschlecht). Des Weiteren ist ein Überblick über Aufnahmemöglichkeiten für Kinder oder Jugendliche mit speziellen Bedarfen erforderlich, bspw. für Kinder und Jugendliche mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen oder mit Behinderung.	
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen	Des Weiteren werden ausreichend ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen benötigt. Diese müssen im Fall von Kindeswohlgefährdungen schnell verfügbar sein und nach Möglichkeit ein breites Spektrum an Angeboten für diesen Bereich (wie Arbeit mit Schutzplänen, umfängliche Einsatzzeiten, Bereitschaftsdienst etc.) beinhalten. Bei den ambulanten Hilfen sind Hilfsangebote, die auch den Einsatz Hebammen oder Kinderkrankenschwestern beinhalten, für Familien mit jungen Kindern von Bedeutung.	Zu ambulanten Hilfen: LAG ÖF/LWL/LVR 2017
Jugendhilfeplanung	Dementsprechend ist eine Jugendhilfeplanung für die Angebote und Leistungen des ASD und gegebenenfalls der Spezialdienste notwendig. Die Jugendhilfeplanung erfolgt entweder durch die Person/das Team mit der Funktion Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit dem ASD und gegebenenfalls den Spezialdiensten oder durch die Leitung des ASD selbst. Eine aktive Mitwirkung des ASD an der Jugendhilfeplanung ist unerlässlich, da der ASD der „Sensor“ für soziale Lebens- und Problemlagen ist und eine „registrierende Instanz für das Funktionieren oder Versagen der sozialen Infrastruktur...“. ⁹⁰ Wichtig ist zudem die Einbindung der freien Träger in den Planungsprozess.	Schöne 2015

⁹⁰ Schöne 2015, S. 372

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
AG nach § 78 SGB VIII	Eine bewährte Organisationsform ist die Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII. Hier werden neben dem Jugendamt Träger der freien Jugendhilfe und andere relevante Akteure eingebunden. Sie dient der Abstimmung und Ergänzung der geplanten Maßnahmen. Dazu erfasst sie die Veränderung von Bedarfen, bewertet diese, entwickelt Standards etc. Dort können beispielsweise besondere Angebote für spezielle Zielgruppen entwickelt und organisiert werden.	
Soziale Infrastruktur	Auch die zur Verfügung stehende regionale Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe (wie Angebote der Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Frauenhäuser etc.) wirkt sich auf die Arbeit im Kinderschutz auf, unterliegt aber nur begrenzt den Einflussmöglichkeiten des Jugendamtes. Das Jugendamt kann und sollte festgestellte Bedarfe an die dafür zuständigen Institutionen weiterleiten, um der in § 1 Abs. 2 SGB VIII verankerten Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie zu erhalten oder zu schaffen, nachzukommen.	

3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit

Gelingender Kinderschutz im Einzelfall benötigt gute Kooperation. Voraussetzung hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten und ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsamer Aufgabe. Dies insbesondere, wenn eine Institution eine andere hinzuzieht, weil ihre eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erschöpft sind. Das Ziel der Hinzuziehung kann nicht die Verantwortungsabgabe, sondern muss die gemeinsame Verantwortungsübernahme sein.

Dementsprechend ist die strukturelle Kooperation, die sich auf die Rahmenbedingungen, nicht auf „Fälle“ bezieht, von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Kooperation im Einzelfall. Strukturelle Zusammenarbeit vollzieht sich in Gremien (z. B. Arbeitskreisen) und/oder in Form von Vereinbarungen.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Gremien und Vereinbarungen haben viele Jugendämter zusätzliche Kooperationsabsprachen getroffen (z.B. in Arbeitskreisen mit Schulen, Familiengericht, Gesundheitswesen). Da einige Institutionen mit mehreren Jugendämtern kooperieren, kann es sinnvoll sein, diese Absprachen gemeinsam mit den anderen beteiligten Jugendämtern zu treffen (etwa auf Kreisebene).

Schriftliche Vereinbarungen sind für einige Bereiche gesetzlich vorgeschrieben, allerdings sind diese auch immer sinnvoll, wenn es sich um große Institutionen mit vielen Mitarbeitenden handelt oder bei umfänglichen, komplexen Absprachen.

Inhalte von Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind in der Regel:

Gegenstand der Kooperation
Ziele der Kooperation
Darstellung der Kooperationspartner
Gesetzliche Grundlagen
• Aufgaben • Verantwortlichkeiten & Zuständigkeiten • Ansprechpartner & Vertretung
Beschreibung der Schnittstellen im Einzelfall
Vereinbarung zur Kooperation im Einzelfall
• Kommunikationswege und -inhalte • Vereinbarung zur Form der Kooperation (und Rückmeldungen) und Verantwortlichkeiten • Regelungen für den Konfliktfall, Dissens
Vereinbarungen zur strukturellen Kooperation
• Verantwortlichkeiten • Form/Häufigkeit (ggf. auch zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen) • Ergebnissicherung und Transfer in den Institutionen • Evaluation und Qualitätsentwicklung

Mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit erfolgen zunehmend gemeinsame Fortbildungen der Jugendämter mit den Kooperationspartnern. Wird dabei das Gesundheitswesen mit einbezogen, ist es sinnvoll, durch eine Kooperation mit der Ärztekammer den Erwerb von Fortbildungspunkten für Ärzte zu ermöglichen.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII	Mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe aufgrund einer festgestellten Gefährdung erbringen, müssen zudem die generellen Verantwortlichkeiten und prinzipielle Mitteilungspflichten während der Leistungsgewährung im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII geklärt sein. Diese sind im Einzelfall entsprechend im Schutzplan zu konkretisieren. ⁹³	Zu ambulanten Hilfen: LAG ÖF/LWL/LVR 2017
Insoweit erfahrene Fachkraft	Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Träger der freien Jugendhilfe eingeführt. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdeten Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen. In der Praxis finden sich unterschiedliche Modelle der Anbindung (im Jugendamt, beim freien Träger, außerhalb der Jugendhilfe). Bei der Frage der Anbindung sind die Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen abzuwägen.⁹⁴ Je weiter die Anbindung vom ASD/Jugendamt entfernt ist, desto intensiver sollte die strukturelle Kooperation zwischen ASD und der insoweit erfahrenen Fachkraft sein, da die erforderlichen Kenntnisse über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes (und anderer Organisationen) in der Regel geringer sind.	LWL/LVR 2020

⁹³ Siehe Kapitel 2.2.5.1

⁹⁴ Zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Modelle vgl. LWL/LVR 2020, S. 27 ff.

3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe

Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten, der Polizei, den Schulen und dem Gesundheitswesen.⁹⁵

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Familiengericht	Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Deshalb gehören institutionalisierte Arbeitskreise zum „gesetzlichen Standard professioneller Arbeit in beiden Institutionen“.⁹⁶ So erfolgen in einigen Kommunen interdisziplinäre Arbeitskreise, an denen neben dem Gericht und dem Jugendamt auch Verfahrensbeistände, Gutachter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen etc. teilnehmen. Neben Absprachen zum Verfahrensablauf (Form und Inhalte gegenseitiger Information) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll, etwa zu • der Kindesanhörung, • den Besonderheiten in Verfahren wegen (häuslicher) Gewalt und sexuellem Missbrauch, • der Kooperation bei der gerichtlichen Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 36a SGB VIII), • des Verfahrens bezüglich der Überprüfung der Entscheidung bzw. beim Absehen von einer Entscheidung (§ 166 Abs. 3 FamFG).	Münder Fachstelle Kinderschutz Beispiele für Vereinbarungen: Münchner Modell https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf Warendorfer Praxis https://www.kreis-warendorf.de/?id=21453&type=0
Polizei	Kooperationsabsprachen mit der Polizei sollten sowohl für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (zum Beispiel Klärung der Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen) als auch im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgen. Hinsichtlich letztgenannter sind insbesondere Absprachen über die Mitteilungen sinnvoll, zum Beispiel, dass bei mehreren Polizeieinsätzen auch mehrere Mitteilungen erfolgen oder dass Mitteilungen über häusliche Gewalt auch erfolgen, wenn Kinder nicht anwesend waren. Darüber hinaus sind auch Absprachen mit der Strafjustiz zum Zeugen-/Opferschutz im Strafverfahren sinnvoll.	https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf Beispiele für Vereinbarungen: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, S. 124 ff.

⁹⁵ Santen/Seckinger S. 360

⁹⁶ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 45

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Schulen	Lehrkräfte an Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte sowie sogenannte Ergänzungskräfte arbeiten täglich mit Kindern und Jugendlichen an (Ganztags-)Schulen. Nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW ist die Schule verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen bzw. anerkannten Privatschulen sowie sozialpädagogische Fachkräfte sind zudem Berufsheimnisträger nach § 4 KKG (siehe unten). Viele Jugendämter haben Kooperationsvereinbarungen mit Schulen geschlossen, meist mit einem § 8a Abs. 4 SGB VIII analogen Vorgehen, das auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfasst. Bestandteil der Vereinbarungen sind oftmals Verfahrensabsprachen, die auch Kinderschutzkonzepte der Schulen selbst umfassen. Für den Ganztag ist zu beachten, dass in die Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen auch die Träger der Jugendhilfe eingebunden sind, die mit ihrem Personal außerunterrichtliche Ganztagsangebote durchführen.	Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW Weitere Materialien unter: https://www.ganztagnrw.de/information/broschueren-ganztagin-nrw/
Gesundheitswesen	Personen und Institutionen der Gesundheitshilfe haben im Rahmen ihrer Behandlungs- und Betreuungsangebote regelmäßig Kontakt zu Familien mit Kindern. Dementsprechend sind Kooperationsabsprachen etwa mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Hebammen, Kliniken, Gesundheitsämtern und der Rechtsmedizin sinnvoll. Kontakt kann beispielsweise über die kinderärztlichen Vernetzungstreffen („Stammische“, Qualitätszirkel), über die Mitglieder des Landesverbands der Hebammen und die kommunale Gesundheitskonferenz der Städte und Kreise aufgenommen werden. Auch kann eine Mitgliedschaft der Jugendhilfe in der Gesundheitskonferenz etabliert werden.⁹⁷ Die Angehörigen der Heilberufe sind ebenfalls Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG (siehe unten).	MGFFI 2009 Ein Beispiel für die Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe in der Städteregion Aachen: http://www.imblick.info Projekt Medizinischer Kinderschutz im Ruhrgebiet: https://mekids-best.de/

⁹⁷ MGFFI, S. 22 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG	Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG sind: • Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, • Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, • Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie • Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, • Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, • staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder • Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen. Dabei gilt für die sogenannten Berufsgeheimnisträger seit der Einführung des § 4 KKG ein bestimmtes Verfahren: Sie sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erörtern (es sei denn der Schutz wird in Frage gestellt) und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt. Die Berufsgeheimnisträger sind zur Information des Jugendamtes befugt, wenn dessen Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht. Vorab soll ein Hinweis an die Betroffenen erfolgen; es sei denn, der Schutz wird in Frage gestellt.	LWL/LVR 2020 Flyer der BAG Landesjugendämter zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung abrufbar unter http://www.bagljae.de/downloads/150611_flyer_beratung_kindeswohlgefaehrung_dr.pdf
Beratung von Personen mit beruflichen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII	Zudem haben seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes neben den Berufsgeheimnisträgern auch alle Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die beruflich im Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen, einen Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Dieser Adressatenkreis außerhalb der Jugendhilfe und die inhaltlichen Unterschiede zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (freiwillige Inanspruchnahme, geringere Verbindlichkeit der Absprachen) sind von den Jugendämtern entsprechend bei der Entscheidung, wie der Rechtsanspruch umgesetzt wird, zu berücksichtigen. Wie breit und offensiv das Beratungsangebot bekannt gemacht und niedrigschwellig zugänglich ist, ist ein wesentlicher Gelingensfaktor.	

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Weitere Institutionen	Darüber hinaus sind Kooperationsvereinbarungen mit allen weiteren Ämtern und Institutionen sinnvoll, die mit Familien arbeiten, wie etwa • Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Kinder und Jugendliche erbringen, • ARGE/Jobcenter, • Ordnungsamt, • Suchtberatungsstellen, • Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Gewaltschutzes und der Opferhilfe wie Frauenhäuser und -beratungsstellen, Anlaufstellen für Täterarbeit etc.	

3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Netzwerke/ Arbeitszusammenschlüsse zum Schutzauftrag	Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter gemäß § 3 KKG verpflichtet, lokale Netzwerke Kinderschutz bzw. Frühe Hilfen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. In die Netzwerke sollen sowohl die öffentliche und freie Jugendhilfe als auch diverse Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe einbezogen werden. In § 3 KKG werden die Bereiche „Frühe Hilfen“ und „Kinderschutz“ inhaltlich nicht unterschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen, Aufträge und Rahmenbedingungen sollten diese Bereiche deutlich voneinander abgegrenzt werden.⁹⁸ Dementsprechend empfiehlt es sich, bei der Umsetzung unterschiedliche Arbeitszusammenschlüsse zu bilden und nur die für den jeweiligen Bereich zuständigen Akteure einzubeziehen. Für den Schutzauftrag sind insbesondere freie Träger, insoweit erfahrene Fachkräfte, Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Gesundheitswesen, Schulen etc. zu beteiligen. Je nach regionaler Struktur und zur Vermeidung von Parallelstrukturen mit den „Netzwerken Frühe Hilfen“ sind entweder Unter- oder eigenständige Arbeitsgruppen zu verschiedenen Altersphasen oder Themen (etwa familiengerichtliches Verfahren oder häusliche Gewalt) sinnvoll, die nicht zwingend als Netzwerk aufgebaut sein müssen und auf Zeit angelegt sein können. Die Arbeitszusammenschlüsse sind so zu gestalten, dass die Themen ausreichend gewürdigt – aber nicht doppelt bearbeitet – werden. Zu den in § 3 KKG grundsätzlich vorgegebenen Aufgaben gehören die gegenseitige Information über das Angebots- und Leitungsspektrum, die Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz. Von diesen Aufgaben sollten im Bereich des Schutzauftrags inhaltlich die Abstimmung der Verfahren und die Kooperation im Mittelpunkt stehen, weniger das Angebotsspektrum und dessen Entwicklung, die dem Bereich der Frühen Hilfen zuzuordnen sind. Die Frühen Hilfen sind bei Arbeitszusammenschlüssen zum Schutzauftrag insoweit zu berücksichtigen, als dass die Schnittstellen zu beschreiben sind.	Zur Abgrenzung der Netzwerke Frühe Hilfen und des Kinderschutzes: MKFFI NRW, Kapitel 2.2.2

⁹⁸ Vgl. Schone 2010, S. 4 ff.